

# Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 29.

Donnerstag den 8. März

1849.

3. 364. (2) Nr. 248.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es habe Georg Starre von Podjelle, durch seinen Nachhaber Herrn Franz Mertlich, bei demselben die Klage auf Erziehung der zu Podjelle sub Conic. Nr. 20 gelegenen, und im Grundbuche der Herrschaft Belde sub Urb. Nr. 1150 vorkommenden Drittelhube, gegen die unbekannt wo befindlichen Mathias Starre'schen Erben oder allfälligen Verlassensprecher eingebracht, und es sey von demselben zur mündlichen Verhandlung der Streitsache die Tagung auf den 31. Mai v. J. angeordnet, und zur Vertretung der unbekannt wo befindlichen Beklagten Valentin Smukouz von Kerschdorf als Curator aufgestellt worden.

Welches den Beklagten hiemit bekannt gegeben wird, daß sie ihre Befehle entweder dem aufgestellten Curator an die Hand geben, allenfalls einen andern Vertreter dem Verichte namhaft machen, und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einschreiten können.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 20. Februar 1849.

3. 353. (2) Nr. 569.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird dem unbekannt wo befindlichen Herrn Peter Mahnič hiemit bekannt gegeben: Es habe wider ihn Herr Lucas Mahnič von Senozec, die Klage auf Zuerkennung des Eigenthumes der im Grundbuche der Herrschaft Senozec sub Urb. Nr. 143/102 vorkommenden, auf dessen Namen vergewährten Paldunterfaß, hieramts eingebracht, worüber die Tagung auf den 4. Juni l. J., früh 9 Uhr angeordnet worden ist. — Dieses Vericht, dem des Beklagten Aufenthalt unbekannt ist, und da er sich auch außer den k. k. Erbländen aufhalten könnte, hat ihm auf seine Gefahr und Kosten den Herrn Franz Gerzel von Senozec als Curator aufgestellt, mit dem diese Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dieses wird dem Beklagten zu dem Ende in Erinnerung gebracht, daß er zu der Tagung entweder selbst erscheine, oder dem aufgestellten Curator seine Befehle an die Hand geben, oder aber dem allenfalls von ihm erwählten Sachwalter diesem Verichte namhaft mache, widrigenfalls er sich die aus seiner Versäumnis entstehenden Folgen selbst zuschreiben haben wird.

K. K. Bezirksgericht Senozec den 13. Febr. 1849.

3. 354. (2) Nr. 3460.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Barthelma Schwiegel von Senofetsch, als Cessionar des Franz Morauz von daseibst, ddo. 5. d. M., 3. 3460, in die Reassumirung der, mit Bescheid ddo. 12. December v. J., 3. 3902, bewilligten und mit Bescheid ddo. 2. April l. J., 3. 908, sistirten executiven Zwangsversteigerung der, dem Herrn Mathias Debeuz von Senofetsch gehörenden, und bei dem Grundbuche der Herrschaft Senofetsch sub Urb. Nr. 711 geschätzten Einviertelhube und der daseibst sub Urb. Nr. 143/102 vorkommenden, gerichtlich auf 120 fl. geschätzten Einhalb-Untertafel, pelo. aus dem w. a. Vergleiche ddo. 13. Februar 1841 schuldigen 70 fl. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme die Termine auf den 15. Februar, 15. März und 12. April 1849, jedesmal Vormittags 9 Uhr im Orte Senofetsch mit dem Besatze bestimmt worden, daß diese Realitäten bei der dritten Feilbietungstagung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der neueste Grundbuchsextract können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch den 6. Dec. 1848 Nr. 602.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 356. (2) Nr. 3137.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Blas Senasi von Práwald, in die Reassumirung der in Folge Bescheides vom 4. Dec. 1845, 3. 3896, bewerteten, und in Folge Bescheides vom 20. April 1846, 3. 1277, sistirten executiven Feilbietung der, dem Executen Hrn. Barthelma Premrou gehörenden, zu Gorice gelegenen, der Staats Herrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 1054 dienstbaren, gerichtlich auf 2002 fl. 15 kr. bewerteten Halbhube, wegen aus dem w. a.

Vergleiche vom 24. März 1832 und der Cession vom 10. Febr. 1834 noch schuldigen 45 fl. 46 kr. c. s. c. gewilliget, und es seyen hiezu die Termine auf den 11. Jänner, 12. Februar und 12. März 1849, jedesmal Vormittags 9 — 12 Uhr im Orte der Realität zu Gorice mit dem Anhange bestimmt worden, daß solche nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch den 14. Nov. 1848. Nr. 574.

Anmerkung. Bei der zweiten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 363. (2) Nr. 4768.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe Herr Johann Novak von Steinbüchel, wider Frau Maria Hauptmann und Helena Kappus, die Klage auf Verjähr- und Erloschenklärung nachstehender, auf dem ihm gehörigen, zu Lipenza liegenden, im Grundbuche der Herrschaft Radmannsdorf sub Rectif. Nr. 645 vorkommenden Zainhammer hastender Saßposten, als:

a) des am 2ten Saße vorgemerkten Vertrages vom 22. September 1806 zu Gunsten der Maria Hauptmann von Krainburg für den Betrag pr. 20 fl. D. W.;

b) des am 3ten Saße zu Gunsten eben dieser, wegen zu liefernden Nagel vorgemerkten Vertrages vom 15. ratificirt 23. October 1807, und

c) des am 4ten Saße, zu Gunsten der Helena Kappus von Steinbüchel für den Betrag von 1100 fl. D. W., sammt Nebengebühren vorgemerkten gerichtlichen Vertrages vom 28. December 1807, eingebracht, worüber die Tagung auf den 11. April l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem Verichte angeordnet worden ist. Da der Aufenthaltsort der Beklagten und ihrer allfälligen Rechtsnachfolger diesem Verichte unbekannt ist, so hat man auf ihre Gefahr den Herrn Thomas Posmit von Steinbüchel zum Curator bestellt, mit welchem diese Rechtsache nach den bestehenden Gesetzen verhandelt werden wird. Hieron werden die Beklagten mit dem Besatze in Kenntniß gesetzt, daß sie zur angeordneten Tagung entweder selbst erscheinen, oder ihrem bestellten Curator ihre allfälligen Befehle mittheilen, oder einen andern Bevollmächtigten diesem Verichte namhaft machen sollen, widrigenfalls sie sich die aus ihrer Versäumnis entspringenden Folgen selbst zuschreiben hätten.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 27. December 1848.

3. 373. (2) Nr. 23.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Seisenberg wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey über Einschreiten des Anton Skufza von Trebnagoriza, die Einreitung der Amortisirung einer ob der Einhalbhube Rectif. Nr. 353, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden Nr. 3 zu Dreßbüchel (Trebnagoriza), zu Handen des Herrn Carl Wöglisch aus dem Schuldscheine ddo. 7. Mai 1794, laut Saßbuchs der Herrschaft Weirelbeig tomo VIII, Fol. 20 vorgemerkten Forderung pr. 200 fl. bewilliget worden.

Es wird daher zur Anmeldung der auf diese Tabularforderung machen zu wollenden Ansprüche eine Frist von einem Jahre, 6 Wochen, 3 Tagen, von dem untergesetzten Tage gerechnet, mit dem Besatze bestimmt, daß, wenn binnen diesem Termine nicht beantragt worden wäre, daß der Gläubiger noch am Leben sey, oder nach ihm Erben vorhanden seyen, auf weiteres Anlangen des Obgenannten jene gedachte Vormerkung gelöscht werden würde.

Bezirksgericht Seisenberg den 18. Jänner 1849.

3. 376. (2) Nr. 5573.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen des Herrn Barthelma Pusy von Lustthal, wohnhaft zu Laibach am alten Markte Nr. 135, als Cessionar des Joseph Schwintz von Großplupp, gegen Johann Novak von Slappe, wegen schuldigen 167 fl. M. W. c. s. c., aus dem Vergleiche ddo. 7. Aug. 1847, 3. 342, in die Feilbietung der, dem Legierten gehörigen, zu Slappe Paus-Nr. 33 liegenden, der Herrschaft Kalkenbrunn sub Urb. Nr. 42 1/2 dienstbaren, laut Schätzungsprotocoll ddo. 13. November v. J., auf 915 fl. 55 kr. M. W. bewerteten Kutsche sammt An- und Zugehör gewilliget, und zu

diesem Ende die drei Tagungen, als: den 29. März, 30. April und 31. Mai 1849, jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr in loco Slappe mit dem Anhange anberaumt, daß die feilgebotene Realität bei der 1ten und 2ten Tagung nur um oder über den Schätzungswert, bei der 3ten aber auch unter demselben hintangegeben werde.

Schätzungsprotocoll, Grundbuchsextract und Licitationsbedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am 27. December 1848.

3. 375. (2) Nr. 5769.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibachs wird hiemit bekannt gemacht:

Es werden in der Executionsache des Lucas Tschedeich von Laibach, Capuziner-Vorstadt Nr. 55, gegen Michael Jakopp von Jeschza, wegen schuldigen 10 fl. 27 kr., die dem Legierten gehörigen, gerichtlich auf 50 fl. M. W. bewerteten Fahrnisse, als: 1 Pferd, 1 Kuh, ein beschlagener Deichselwagen, veräußert, wozu drei Termine, und zwar: der erste Termin auf den 22. März, der zweite auf den 12. April und der dritte auf den 26. April in loco Jeschza mit dem Besatze festgesetzt werden, daß diese Fahrnisse bei der 1ten und 2ten Feilbietung nur um den obigen Schätzungswert oder darüber, bei der dritten aber auch unter demselben gegen sogleich bare Bezahlung werden hintangegeben werden.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am 8. Jänner 1849.

3. 256. (2)

## Bekanntmachung

der k. k. priv. innerösterreich. wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt, die im Jahre 1849 zu zahlende Jahres-Quote für das Asscuranzjahr 1848 betreffend.

Zur Berichtigung der im Asscuranzjahre 1848 vorgefallenen Brandschaden sammt Regiekosten entfallen auf 100 fl. des Classenwerthes 17 kr. für alle Asscuraten, welche der Anstalt in den frühern Jahren oder vom 1. December 1817, als dem Anfange des Asscuranzjahres 1848, bis Ende März 1848 beigetreten sind; es haben daher zu bezahlen:

1. die so eben bezeichneten Asscuraten . . . . . 17 kr.,
  2. die in den Monaten April, Mai und Juni 1848 beigetretenen . . . . . 13 "
  3. die in den Monaten Juli, August und September 1848 beigetretenen . . . . . 9 "
  4. die im October und November 1848 beigetretenen . . . . . 5 "
- von 100 fl. des Classenwerthes.

Dieses wird zu dem Ende allgemein bekannt gemacht, damit jeder Asscurat seine Zahlung in der statutenmäßigen Frist bei dem betreffenden Districtscommissionar, und zwar längstens bis letzten März 1849 leisten kann, weil sodann die Suspension nach dem §. 81 der Statuten eintritt, was zur Folge hat, daß ein Asscurat, der am letzten März nicht zahlt und am 1. April abbricht, keine Vergütung ansprechen kann.

Zugleich wird wiederholt in Erinnerung gebracht: daß das Asscuranz-Jahr bei dieser Anstalt mit 1. December jedes Jahres beginnt und mit letztem November des nächsten Jahres endet. Von der Direction der k. k. priv. innerösterreichischen wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt. Graz am 3. Februar 1849.

Z. 402. (1)

**Andmachung**

Der ersten dießjährigen Vertheilung der Elisabeth Freiinn von Salvay'schen Armenstiftungs-Interessen im Betrage von 895 fl. — Vermög Testaments der Elisabeth Freiinn v. Salvay, gebornen Gräfin v. Duval, ddo. Laibach 23. Mai 1798, sollen die Interessen der von ihr errichteten Armenstiftung von halb zu halb Jahr, mit vorzugsweiser Bedachtnahme auf die Verwandten der Stifterinn und ihres Gemahls, unter die wahrhaft bedürftigen und gutgesitteten Hausarmen vom Adel, wie allenfalls zum Theile unter bloß nobilitirte Personen in Laibach, jedesmal an die Hand vertheilt werden. — Diejenigen, welche vermög dieses wörtlich hier angegebenen Testaments eine Unterstützung aus dieser Armenstiftung ansprechen zu können glauben, werden hiemit erinnert, ihre an das hohe k. k. illyrische Subernium stylisirten Bittgesuche um einen Antheil aus diesem jetzt zu vertheilenden Stiftungsinteressen-Betrage pr. 895 fl. C. M. bei dieser Armeninstituts-Commission binnea vier Wochen einzureichen, darin ihre Vermögensverhältnisse gehörig darzustellen, insbesondere ihre Einkünfte genau nachzuweisen, die allfällige Anzahl ihrer unversorgten Kinder, oder sonst drückende Armuthsverhältnisse anzugeben, und den Gesuchen die Adelsbeweise, wenn sie solche nicht schon bei frühern Vertheilungen dieser Stiftungsinteressen beigebracht haben, so wie die Verwandtschaftsproben, wenn sie als Verwandte eine Unterstützung ansprechen, beizulegen, in jedem Falle aber neue Armuths- und Sittlichkeitszeugnisse, welche von den betreffenden Herren Pfarrern ausgefertigt und von dem löblichen Stadtmagistrate bestätigt seyn müssen, beizubringen. — Uebrigens wird bemerkt, daß die aus diesen Armenstiftungs-Interessen ein- oder mehrmal bereits erhaltene Unterstützung kein Recht auf abermalige Erlangung derselben bei künftigen Vertheilungen dieser Stiftungs-Interessen begründet. — Von der Armeninstituts-Commission. Laibach am 7. März 1849.

Z. 381. (1)

**Edict.**

Nr. 7130.

Von dem Bezirksgerichte Wippach wird allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen der Frau Maria Sterzaj von Sliviz, in die executive Feilbietung der, dem Herrn Joh. Kobau von Podkraj Haus Nr. 45 gehörigen, und laut Schätzungsprotocoll vom 21. März 1848, Z. 1761, auf 2577 fl. 50 kr. bewertheten, im Grundbuche der Herrschaft Wippach vorkommenden Realitäten als: der  $\frac{1}{4}$  Hube sammt An- und Zugehör, dann der Wiese pod guro, der  $\frac{1}{2}$  Wiese trata prek Krainca, der  $\frac{1}{2}$  Wiese prek Krainca, des  $\frac{2}{3}$  Acker und Wiese ka hrib sub Urb. Fol. 631, Rect. Z. 1 b), der Wiese v Bokavi sub Urb. Fol. 632, Rect. Z. 2 c), des Acker und Wiese mala nivca sub Urb. Fol. 633, Rect. Z. 3 und der Fahrnisse, wegen dem Executionsführer schuldigen 300 fl. gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagfahrungen auf den 12. Februar, dann den 12. März und den 16. April 1849, jedesmal Vormittag um 10 Uhr im Hause des Executen objecte bei der letzten Tagfahrung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können täglich hieamt eingesehen werden.

Bezirksgericht Wippach den 30. December 1849.

Nr. 782.

**Anmerkung.**

Da die Feilbietung über Einverständnis der Parteien sistirt wurde, so wird zur 2ten am 12. März l. J. geschritten.

Z. 383. (2)

**Edict.**

Nr. 400.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Camera-herrschaft Laibach wird bekannt gemacht:

Nachdem laut eingelangter Mittheilung des k. k. Bezirksgerichtes Krainburg ddo. 11. Februar 1849, Z. 710, der mit h. ä. Decret vom 10. März 1848, Z. 495, als Paul Skofitsch'schen Concursmasse-Vertreter aufgestellte Landesadvocat Dr. Dr. Franz Preschern mit Tod abgegangen ist, so wird Herr Dr. Anton Rudolf, Hof- und Gerichtsadvocat in Laibach, als Vertreter der Paul Skofitsch'schen Concursmasse aus Eiskern von Amtswegen aufgestellt.

k. k. Bezirksgericht Laibach am 13. Febr. 1849.

(Z. Intell.-Blatt Nr. 29 v. 8. März 1849.)

Z. 389. (1)

**Hausverkauf.**

In einer Stadt in Unterkrain ist ein großes Haus sammt Zugehör, welches in Rücksicht auf seine Lage und Localitäten zu allerlei Speculationen bestens geeignet ist, aus freier Hand zu verkaufen.

Dießfällige Auskünfte ertheilt das Zeitungs-Comptoir, die schriftlichen jedoch nur über frankirte Briefe.

Z. 390. (1)

**Ein Hausinstructor**

wird auf einer Landbesitzung, in einer schönen Gegend Oberkrains, aufgenommen. Hierauf Reflectirende belieben sich die nähern Dienstesverhältnisse in Laibach bei Herrn Philipp Jacob Walland, in Krainburg aber bei Herrn Franz Krisper einzuholen, und es wird bemerkt, daß die in der Musik Unterricht ertheilen Könnenden, den Vorzug genießen.

Z. 404. (1)

Beim Gefertigten in der Herrngasse Nr. 216 ist zu haben:

Die ungemein schöne Seidenpflanze, die in jedem Erdboden gedeiht, braucht nur ein Mal gebaut zu werden; sie stirbt nicht aus, und ist von einem großen Nutzen.

Man kann dieselbe in Ablegern, oder 1000 Stück zusammen, auch zu 3 oder 6 Stück erhalten, nebst vollkommener Anweisung über deren Anbau und Gebrauch.

Wer diesen Frühjahr die Pflanze baut, kann schon kommenden Herbst Seide erzeugen.

Alois Hoffmann

Z. 310. (1)

**Ueberaus wohlfeil!**

(4 Hefte.) **Mathilde.** (à 15 fr.)

**Memoiren einer jungen Frau.**

Von Eugen Sue.

Aus dem Französischen. 4 Hefte complet, gr. 8. Nordhausen 1845. Herabges. Preis nur 1 fl.

**Der ewige Jude.**

(10 Hefte.) Von Eug. Sue. (à 15 fr.)

Aus dem Französischen. 10 Hefte complet, mit 42 feinen Stahlstichen. 12. Leipzig 1846. Preis nur 2 fl. 30 kr.

Zu haben bei J. Giontini in Laibach und A. Weypustek in Neustadt.

Z. 401. (1)

**Des Kaisers W J R!**

Windischgrätz, Jellacic und Radetzky, drei sehr gelungene Porträts auf einem Blatt in Halbfolio, lithographirt.

Preis nur 20 fr.

Zu haben bei J. Giontini in Laibach.

Z. 345. (3)

**3000 fl. M. M.,**

Pupillargelder, sind gegen gesetzliche Sicherheit, entweder in der ganzen Summe, oder in den Beträgen à 1000 oder 500 fl. auszuteilen; daher jene Parteien, welche gehörige Sicherheit zu stellen, oder auch ein bereits sichergestelltes Capital, gegen Cession der Rechte, abzutreten vermögen, eingeladen werden, sich in der Kanzlei des Herrn Dr. Kautschisch zu Laibach, in der Herrngasse Nr. 209, in den Vormittagsstunden anzumelden.

Laibach am 27. Febr. 1849.

Z. 341. (1)

In der Ignaz M. Kleinmayr'schen Buchhandlung in Laibach ist so eben eingetroffen und zu haben, der erste Band von

**Denkschrift**

über die

**October - Revolution in Wien.**

Ausführliche

**Darstellung aller Ereignisse**

vor und seit der Katastrophe an den Ladorbrücken, der Ermordung des Kriegsministers Latour und der Belagerung bis zur Einnahme von Wien, sammt den daraus entspringenden Folgen.

Von Ober-Offizieren des damaligen Nationalgarde-Ober-Commando, von Augenzeugen und aus amtlichen Quellen geschöpft, unter Mitwirkung des Herrn

Emanuel Freiherrn du Beine-Malchamps,

k. k. Hofpostbuchhaltungs-Rechnungs-Offizialen, gewesenen Platz-Hauptmanns und pr. v. Platz-Commandanten beim Ober-Commando, Secretärs des großen Verwaltungsrathes der Nationalgarde etc. etc.

dann nach eigenen Erlebnissen und nach Berichten der Herren: Fr. Schaumburg, Commandanten des Bürger-Regiments, Obersten und ad latus des N. G. Ober-Commandanten; F. J. Thurn, N. G. Obersten, Bezirks-Chefs und ad latus des N. G. Ober-Commandanten; der Herren Platz-Offiziere: J. v. Eyselsberg, A. Payer, A. v. Sensesl, J. Waghuber, C. Reifer, N. Döninger, Jg. Niedanner, M. Ehrenfeld; J. Saager, N. G. Oberleutnant und Exedits-Directors des Ober-Commando; F. Weissenberger, Adjutanten des Bürger-Regiments, Commandanten; F. Knoch, Hauptmanns und Präsidenten des Kriegsgewichtes; S. Spigittel, N. G. Artillerie-Commandanten; F. Grimm und Blaschke, N. G. Ober-Commando-Cassiere; der N. G. Bezirks-Chefs und anderer Offiziere, Verwaltungsräthe etc.

Verfaßt von

**Wenzeslaw Georg Dunder,**

Nationalgarde-Platz-Oberleutnant und Ordnungsofficier beim Ober-Commando, Mitgliede des großen Verwaltungsrathes der Wiener Nationalgarde; h. Güter-Direc. or. Inhaber der großen Verdienst-Ehren-Medaille der k. k. Akademie, und mehrerer g. Gesellschaften Mitgliede etc.

Wien, 1849.

**Preis und Erscheinen.**

Das ganze Werk erscheint in vier Theilen in groß Octavformat, in einer Auflage von 10,000 Exemplaren bis Ende Februar. Der erste Theil ist bereits erschienen, der zweite Theil erscheint Anfangs, der dritte Theil am 20., der vierte Theil am 28. Februar 1849.

Pränumerations-Preis bei Empfang des ersten Theils von 132 Seiten in groß Octav auf schönem Druck-Wellin, ist ungebunden 50 fr. C. M.; in elegantem Umschlag broschirt 33 fr. C. M. für einen Theil; für alle vier Theile ungebunden 1 fl. 48 fr., broschirt 2 fl., gebunden 30 fr. C. M. mehr.

Einzelne Theile broschirt ohne Pränumerations 45 fr. C. M.

Pracht-Exemplare.

Pränumerations-Preis bei Empfang des ersten Theiles, auf starkem Wellin-Papier mit breitem Rande, für alle vier Theile ungebunden 5 fl. C. M.; gebunden nach Maßgabe des eleganten Einbandes im Preise von 1 fl. bis 10 fl. C. M.

Von der Pracht-Ausgabe erscheinen im Ganzen nur 150 Exemplare, wovon die Hälfte bereits genommen ist.

Bei Abnahme von 10 Exemplaren auf Druck-Wellin erfolgt direct vom Verfasser das 11. frei als Aufgabe.

Mit dem Erscheinen des vierten Theiles am 28. Februar tritt der Ladenpreis pr. 3 fl. C. M. für das ganze Werk ein.

Wien, im Jänner 1849.

**W. G. Dunder,**

Verfasser und Herausgeber.

Z. 378. (2)

Ein bedeutendes Dominicale, in Unterkrain gelegen, wird sogleich in Pacht zu nehmen gesucht.

Gefällige Anträge, mit Angabem des Flächenmaßes und Reinertrages, übernimmt

**Fr. Supan,**

k. k. Lotto-Collectant.

## Anempfehlung des verbreitetsten Volksblattes. Der österreichische Volksbote

von

Jof. Schrittwießer in Wien.

In Wien erscheint seit zwei Monaten eine neue Zeitung, welche seit ihren ersten Nummern einen so günstigen Eindruck in der Lesewelt hervorbrachte, daß ihre erste Auflage von 3000 Exemplaren schnell vergriffen wurde, und dieser beispiellose Erfolg den Herausgeber bewog, die Auflage nun auf 6000 zu erhöhen. Wohl mögen zu diesem seltenen Absage die gefeierten Schriftsteller, die sich als Mitarbeiter angeschlossen, das Meiste beigetragen haben, denn Männer, wie Castelli, Gabriel Seidl, Raudnig, Dr. Falkner, Weidmann, Dr. Würzbach, Dr. Neumann, E. H. Weiß, Purtschke, Emanuel Straube, Mosenthal, A. Bäuerle, Dr. Söllnicker, Prof. Ritter u. s. w., stehen an der Spitze des Blattes, und ihre Namen haben im In- und Auslande einen so vorzüglichen Klang und Ruf, ihre Mittheilungen im freiesten Sinne des Wortes einen solchen Reiz, daß sich schon an die erste Ankündigung große Erwartungen für das Gedeihen des „Volksboten“ knüpfen ließen. Seine Tendenz ist, das Volk aufzuklären, seine Ansichten zu berichtigen und für die große Rolle, welche demselben in der neuesten Zeit zugewiesen ist, vorzubereiten, dabei das Volk von allem Neuen und Interessanten zu unterrichten, mit einem Worte nicht nur eine gediegene Bürger-, auch eine umfassende Bauern-Zeitung zu liefern; dies ist auch bisher vollkommen gelungen. Nebstbei liefert dieser „österreichische Volksbote“ das größte und reichhaltigste Neugier- und Feuilletonsblatt, welches gegenwärtig in Wien existirt. Dasselbe erscheint täglich Abends um 6 Uhr, in Folio-Format und ist daher in der Lage, Alles, was in Wien den Tag über geschieht, alle Briefnachrichten durch die Post, alle Novitäten aus kostspieligen fremden Zeitungen von dem Tage, an welchem sie in Wien anlangen, schon Abends mitzutheilen. — Der Antheil, den alle Classen und Stände von Lesern hieran nehmen, ist, wie bereits erwähnt worden, höchst bedeutend und noch immer im Steigen. Es findet sich vieler „Volksbote“ bei allen Herrschaftsbefizern, bei allen höheren Beamten der Städte sowohl, als auf dem Lande, bei allen Aemtsleuten, Verwaltern, Pflegern u. s. w., bei der gesammten hohen Geistlichkeit, und die Herren Pfarrer in allen Provinzen haben ihm besonders ihre Theilnahme zugewendet; ferner haben ihn die Fabrikbesitzer, Kaufleute, die Inhaber und Beamten der Bergwerke, Juristen, Deconomebesitzer, die Schulmänner u. s. w. größtentheils abonniert; — auffallend ist der Absatz durch die Wirthe auf dem Lande, weil er von den Bauern, wie noch kein Volksblatt seiner gemüthlichen und stets im heitern Tone gehaltenen Schreibart wegen, gelesen wird. Er dringt demnach in alle Schichten der Bevölkerung durch die Wahrheit seines Inhaltes.

Der Preis ist für ein Blatt, das in Folio täglich erscheint, wenn dasselbe ganzjährig pränumerirt wird, sehr gering, denn sammt portofreier Zusendung in die entferntesten Orte unter fest geschlossenem Couvert und mit gedruckten Adressen, bei, wie bemerkt, täglicher Expedition, kostet dasselbe nur acht Gulden E. M. der ganze Jahrgang! wodurch ein Blatt in Folio kaum höher, als auf einen Kreuzer zu stehen kommt, vierteljährig sind jedoch 3 fl. und halbjährig 5 fl. E. M. zu bezahlen, weil hier die Gebühren, die Expedition u. c. postämlich höher berechnet, in Anschlag kommen.

Wer ganzjährig in die Pränumeration eintritt, erhält auch die im vorigen December erschienenen Blätter des österr. Volksboten unentgeltlich mit beigebackt.

Um Verwechslungen vorzubeugen, wird bei Bestellungen ersucht, auf der Adresse zu bemerken: An das Comptoir des österreichischen Volksboten von Jof. Schrittwießer in Wien, Wipplingerstraße, im eigenen Verlags-Comptoir Nr. 387, neben dem Kaffehause.

Pränumerations-Briefe und Reclamationen um Zeitungsbücher, so wie Gelder für diesen Volksboten, wenn solches auf dem Couvert bemerkt wird, haben kein Porto zu bezahlen.

Die Redaction ersucht um pikante Neuigkeiten aus den Städten und vom Lande, wenn sie auch zeitweise scharfe Rügen enthalten, sie werden mit Dank aufgenommen, und besonders Interesse gewährend Mittheilungen vambast honorirt.

Die verehrlichen Pränumeranten werden gebeten, ihre Adressen sehr deutlich zu schreiben und immer die Districts- und Provinz, dann die Poststation genau und verlässlich anzugeben.

Jeder Pränumerant erhält ein complettes Exemplar; durch die neue Auflage ist der Herausgeber im Stande, die genaueste Befriedigung zuzusagen zu können.

### Öffentliche Erklärung.

Die sämtlichen Gemeinden des Bezirkes Gottschee haben am 3. Mai v. J. vier Vertrauensmänner als Deputirte gewählt und aufgestellt, daß sie im Namen aller Bezirksgemeinden die Servitutsrechte, Siebigkeiten und überhaupt alle Unterthansverbindlichkeiten gegen den Herrn Fürsten Auersperg wahren, schützen und überwachen sollten. Ich Endesunterszeichneter bin einer dieser vier Vertrauensmänner. Da es jedoch einem von uns Deputirten, aus persönlicher Geschäftigkeit gegen mich, gefallen hat, verleumdertischer- und böswilligerweise meine bisher unbescholtene Ehre dahin zu verunglimpfen, daß er öffentlich an verschiedenen Orten des Bezirkes äußerte: ich als Deputirter hätte im Einverständnis mit dem Hrn. Bezirkscommissär in Gottschee die Unterthansrechte unserer Gemeinden an den Fürsten Auersperg verrätherischer Weise verkauft u. überhaupt verdecktes Spiel gespielt: so finde ich mich nicht nur als Deputirter, sondern auch als Geschäftsmann an meiner Ehre durch

diese lügenhaften Verleumdungen des Mitdeputirten, Namens Georg Stampfel, dermaßen gekränkt, daß ich meine Stelle als Deputirter niederlege und die Gemeinden auffordere, sich an meiner Stelle einen andern Vertrauensmann zu wählen, indem ich ferner mit einem Manne von solchen Gesinnungen nicht mehr in Verbindung stehen kann, noch will. Ich habe bereits die gerichtl. Klage gegen Hrn. Georg Stampfel eingereicht, und werde mein gutes Recht finden und mich gegen jeden Verdacht dieser böshafter Anschuldigung genügend zu rechtfertigen wissen. Jeder Unbefangene wird daher aus dem einzigen Umstande entnehmen, daß etwas Solches, dessen Hr. Stampfel mich beschuldigt, von einem Einzelnen gar nicht auszuführen möglich gewesen wäre, indem wir vier Deputirte, laut der ausgegebenen Vollmacht, gar nichts einzeln unternehmen konnten, und auch das, was wir beschlossen oder verkehrten, allen Gemeinderichtern zur Einverständigung und Begutachtung vorgelegt werden mußte. Indem ich also schließlich mei-

nen freiwilligen Austritt aus diesem Deputirten-Comite hiermit öffentlich erkläre, werde ich für meine bisherigen Auslagen in diesen Angelegenheiten bei denselben betreffenden Gemeinden die Wiedervergütung suchen.

Gottschee, am 24. Febr. 1849.

Stephan Fitz,

Grundbesitzer zu Kerndorf in Gottschee und Handelsmann in Graz.

## A u f r u f,

bezüglich der Errichtung einer Thierarzneischule in Laibach.

Die Landwirtschaft-Gesellschaft hat schon im vorigen Jahre angezeigt, daß sie auf ihrem Versuchshofe auf der untern Polana eine Thierarzneischule in Verbindung mit einem Thierhospital errichten wolle, und hat unter einem an alle Vaterlandsfreunde, Realitätenbesitzer, Schmiede, Viehhändler und insbesondere an alle Mitglieder der Landwirtschaft-Gesellschaft das Ansuchen gestellt, sie bei der Ausführung dieses Vorhabens kräftig zu unterstützen. Die Landwirtschaft-Gesellschaft hat in Berücksichtigung der dringenden Nothwendigkeit einer solchen Lehranstalt sehr bedeutende Spenden diesem Zwecke zugewendet; sie ist jedoch nicht im Stande, das große Werk ganz allein in Ausführung zu bringen, und obwohl auch der hiesige Stadtmagistrat eine Unterstützung der Anstalt zusicherte, so ist dennoch das hierzu erforderliche Bau- und Einrichtungs-Capital bei weitem noch nicht gedeckt. Die Landwirtschaft-Gesellschaft hat sich daher an ihre Herren Bezirks-Correspondenten, an die löbl. Bezirksobrigkeiten, an den hiesigen Stadtmagistrat, an die hochwürdige Geistlichkeit und die benachbarten Schwestergesellschaften bittlich gewendet, die Sammlung freiwilliger Beiträge einzuleiten zu wollen, und rechnet mit Zuversicht auf allseitige kräftigste Unterstützung. Es wäre überflüssig, über den gemeinnützigen Zweck und die dringende Nothwendigkeit dieser Lehranstalt noch Meeres anzuführen; es wird daher nur erwähnt, daß der Unterricht darin unentgeltlich ertheilt, und der Zutritt Jedermann gestattet wird; daß darin alle thierärztlichen Gegenstände vorgetragen werden, und den Schmeiden ein gründlicher Unterricht im Viehheilen, sowohl gesunder als kranker Hüfe practisch ertheilt wird. Zugleich werden kranke Thiere jeder Gattung zur Behandlung, wie auch die in einer gerichtlichen Untersuchung oder in veterinärpolizeilicher Beobachtung stehende Thiere daselbst in sichere Verwahrung übergeben werden können.

Mit Vertrauen wendet sich daher die Landwirtschaft-Gesellschaft an alle Vaterlandsfreunde mit dem Ersuchen, diese so wohlthätige Folgen versprechende Lehranstalt mit Geldbeiträgen zu unterstützen, damit sie in die Lage versetzt werde, den Bau schon in diesem Jahre zu vollenden, und mit dem Anfange des künftigen Schuljahres die Lehranstalt zu eröffnen.

Der beständige Ausschuss der Landwirtschaft-Gesellschaft in Krain. — Laibach den 1. März 1849.

## A n z e i g e.

Auf dem landwirthschaftl. Versuchsgarten auf der untern Polana sind zu haben:

1jährige Maulbeerbäumchen das St. zu 1/2 fr., 100 St. zu 40 fr. E. M.; 2jährige detto das St. zu 1 fr., 100 St. zu 1 fl. 30 fr.; 3jährige detto das St. zu 2 fr., 100 St. zu 3 fl. 10 fr.; 4jährige detto das St. zu 4 fr., 100 St. zu 6 fl. 20 fr.; 5jährige detto das St. zu 6 fr., 100 St. zu 9 fl. 30 fr.; 6jährige detto das St. zu 8 fr., 100 St. zu 12 fl. 40 fr.; 7jährige detto das St. zu 10 fr., 100 St. zu 16 fl.; Maulbeerpflanzen das Pfl. zu 20 fr. E. M.

Ferner können aus der Pappelbäumchenschule der Landwirtschaft-Gesellschaft am Moraste, Postmitten, verschiedene von verschiedener Größe, das Stück zu 6 bis 20 fr. bezogen werden.

Die allfälligen Bestellungen können in der Kanäle bei der Landwirtschaft-Gesellschaft, Zanderberggasse Nr. 195 im 2ten Stocke, oder am Versuchshofe, untern Polana, Haus Nr. 46 geschehen.

Der beständ. Ausschuss der Landwirtschaft-Gesellschaft in Laibach am 1. März 1849.

Beim Kaffehändler Lanzel ist, vom 1. Jänner l. J. anafangend, die „Wiener“, „Aramer“ und „Allgemeine Zeitung“ zu vergeben.

beabsichtigt: „mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche in besonderen Fällen durch ein Gesetz aufgestellt werden können.“ Der Antrag des Herrn Abg. Helfert ist ein Aufhebungsantrag, und dürfte daher an und für sich nicht zur Abstimmung in diesem Punkte gelangen.

Abg. Helfert. Der vorgeschlagene zweite Paragraph von mir gehört ganz hierher.

Präs. (liest): „Ausländer können nur in Fällen, wo es das Interesse des öffentlichen Dienstes selbst erheischt, zugelassen werden.“ Ich glaube, in dieser Fassung dürfte der Antrag an jenen des Abg. Neuwall anschließen, wo es heißt: „Ausländer können nur in Fällen, wo es das Beste des Staates erheischt, zum Eintritte in den Militär- und Civildienst zugelassen werden“ — weil das der Beurtheilung der Staatsgewalt anheimgestellt ist, und er entfernt sich auch am meisten von dem Urtrage; ich bringe daher den Antrag des Abg. Borrosch zuerst zur Abstimmung, er lautet: „Ausländer dürfen nur aus Rücksicht für das allgemeine Beste zum Civil- und Militärdienste zugelassen werden, und müssen bei ihrem Eintritte in denselben jedenfalls den Eid auf die Constitution ablegen.“ Die Herren, welche für den eben gelesenen Antrag stimmen, wollen es durch Aufstehen kund geben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag ist nicht angenommen. — Nunmehr folgt der Antrag des Abg. Neuwall, er lautet: „Ausländer können nur in Fällen, wo es das Beste des Staates erheischt, zum Eintritte in den Militär- und Civildienst zugelassen werden.“ Diejenigen Herren, die dafür stimmen, wollen es durch Aufstehen kundgeben. (Es ist die Minorität.) — Der Antrag des Abg. Helfert lautet: „Ausländer können nur in Fällen, wo es das Interesse des öffentlichen Dienstes selbst erheischt, zugelassen werden.“ Diejenigen Herren, die für diesen Antrag stimmen, wollen aufstehen. (Minorität.) Der Antrag ist nicht angenommen. — Nunmehr folgt der Antrag des Abg. Dhéral, er beabsichtigt einen Zusatz zu dem zweiten Absätze in nachstehender Art: „Ausnahmen werden durch besondere Gesetze bestimmt.“ Diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sind, wollen sich erheben. (Majorität.) Der Antrag ist angenommen. Ich glaube, daß sich dadurch wahrscheinlich der Antrag des Abg. Brestel beheben dürfte. (Ruf: Ja!)

Abg. Brestel. Ich ziehe ihn zurück.

Präs. Ebenso glaube ich, entfällt auch jener des Abg. Szábel, denn es ist generell angenommen: die Ausnahmen werden zugelassen; daher umfaßt dieser Beschluß auch die hier angeführten speciellen Zweige.

Abg. Szábel. Ich erlaube mir, zu bemerken, daß sowohl das Amendement des Abg. Brestel, als mein Amendement dahin zielt, die Ausnahmefälle, welche Statt finden dürfen, zu beschränken, es schließt aber durchaus die Folge- rung nicht aus, daß über diese Ausnahmefälle dann Gesetze zu erlassen sind; wir wollen jedoch, ich sowohl als Brestel, diese Ausnahmefälle auf diese Zweige der Staatsverwaltung beschränkt wissen.

Präs. Es liegt eben im Geiste des gefaßten Beschlusses, sich über die speziellen Ausnahmefälle nicht auszusprechen, sondern der künftigen Gesetzgebung vorzubehalten, und dadurch dürfte sich der Antrag beheben. — Ich erlaube mir, diejenigen Herren, welche der Ansicht sind, daß der Antrag des Abg. Szábel durch den Beschluß über den Antrag des Abg. Dhéral erledigt sey, zu ersuchen, dieß durch Aufstehen kund zu geben. (Majorität.) Ich glaube, daß auch der Antrag des Abg. Machalski sich damit behebt.

Machalski. Ich bitte ums Wort.

Präs. Ich kann das Wort nur über die Frage gestatten, ob der Antrag erledigt sey oder nicht.

Abg. Machalski. Gerade über diesen Punkt verlange ich das Wort. Ich glaube, daß mein Antrag nicht erledigt ist durch den Antrag des Abg. Dhéral, weil dort bloß vorbehalten wurde, daß künftig die Gesetzgebung durch besondere Gesetze die Ausnahmen bestimmen soll. Mein Antrag aber verlangt, daß dieß von Fall zu Fall geschehe.

Präs. Eben deshalb, weil hier der Staatsverwaltung Regeln vorgeschrieben werden, so wird die Staatsverwaltung einzelne Fälle zu erledigen haben. Ich erlaube mir, zur vollen Beruhigung des Herrn Antragstellers ebenfalls die formale Frage zu stellen. (Ruf: Vorlesen!) Der Antrag

lautet: „mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche in besonderen Fällen durch Gesetz aufgestellt werden können.“ Diejenigen Herren, welche glauben, daß der Antrag des Abg. Machalski durch den über den Antrag des Herrn Abg. Dhéral gefaßten Beschluß schon erledigt sey, wollen aufstehen. (Majorität.) Er ist schon erledigt. Ich erlaube mir nunmehr, den Antrag der Commission sammt dem Beisatze zur Abstimmung zu bringen. Er lautet: „Ausländer sind vom Eintritte in Civil- dienste und in die Volkswehr ausgeschlossen. Ausnahmen werden durch besondere Gesetze bestimmt.“ Diejenigen Herren, welche für den eben gelesenen Antrag sind, wollen aufstehen. (Majorität.) Er ist angenommen. Es ist endlich auch der Antrag des Abg. Kautschitsch erledigt. Der dritte Absatz, und zwar im ersten Satze lautet: „Zu öffentlichen Auszeichnungen oder Belohnungen berechtigt nur das persönliche Verdienst.“ Zu diesem Absatze, oder beziehungsweise Satze ist mir kein Verbesserungsantrag vorgelegt worden, daher bildet der Commissionsantrag die Grundlage der Abstimmung. Diejenigen Herren, welche für diesen Commissionsantrag sind, wollen aufstehen. (Sämmtliche Abgeordnete erheben sich.) Der Antrag ist einhellig angenommen. Der zweite Satz lautet: „Keine Auszeichnung ist vererblich.“ Zu diesem Satze wurde vom Abg. Neuwall ein Verbesserungsantrag überreicht, lautend: „Keine künftig zu verleihende Auszeichnung ist vererblich.“ Der Verbesserungsantrag muß in der Abstimmung dem Hauptantrage vorausgehen. Diejenigen Herren, welche für diesen Verbesserungsantrag sind, wollen aufstehen. (Minorität.) Ich werde den Commissionsantrag zur Abstimmung bringen. Er lautet: „Keine Auszeichnung ist vererblich.“ Diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sind, wollen aufstehen. (Geschicht.) Der Antrag ist durch Stimmenmehrheit angenommen worden. (Ruf: Den ganzen Paragraph abstimmen.) Ich bin noch nicht fertig. Es ist beim §. 2 gesagt worden, daß die Abstimmung über die Verschmelzung des zweiten mit dem dritten Paragraphen erst beim §. 3 zu bestimmen sey. Es liegt der Antrag des Abg. Schuselka vor, welcher nach Maßgabe der gegenwärtig gefaßten Beschlüsse modificirt werden wird. Die Tendenz des Antrages geht dahin, den 2. und 3. §. alter Fassung in einen einzigen Paragraph zu vereinigen, und als §. 1 bei den Grundrechten aufzuführen. Der Antrag würde lauten: „Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.“ „Die Constitution und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die österreichische Staatsbürgerschaft erworben, ausgeübt und verloren wird. Die Gesamtheit der Staatsbürger ist das Volk. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Adelsbezeichnungen jeglicher Art werden vom Staate weder verliehen noch anerkannt. Die öffentlichen Ämter und Staatsdienste sind für alle dazu befähigten Staatsbürger gleich zugänglich.“ „Ausländer“ — das Amendement „als solche“ ist zurückgenommen — „sind vom Eintritte in Civildienste und in die Volkswehr ausgeschlossen. Ausnahmen werden durch besondere Gesetze bestimmt. Zu öffentlichen Auszeichnungen oder Belohnungen berechtigt nur das persönliche Verdienst. Keine Auszeichnung ist vererblich.“ So lautet der Antrag des Abg. Schuselka rücksichtlich der Ordnung der Sätze. Ich habe rücksichtlich der Anordnung der Reihenfolge der Sätze noch zwei andere Anträge hier: einen Antrag des Abg. Neuwall, welcher darin besteht, daß im 3. §. der erste Satz zum zweiten, und der zweite zum ersten gemacht werde.

Abg. Neuwall. Ich ziehe ihn zurück.

Präs. Dann den Antrag des Abg. Helfert.

Abg. Helfert. Der entfällt.

Präs. Wünschen die Herren nochmals, daß ich den Antrag des Herrn Schuselka rücksichtlich der Reihenfolge verlese. (Ruf: Nein, nein.)

Abg. Borrosch. Herr Präsident, es ist ein Amendement nicht zur Abstimmung gebracht worden, welches heute Vormittag unterstügt worden ist, nämlich: „Amtstitel dürfen nicht als bloße Ehrentitel verliehen werden.“

Präs. Ja richtig, der Antrag des Abg. Löhner, als Zusatz, glaube ich, zum dritten Paragraphen.

Abg. Löhner. Ja, als Zusatz zum dritten Paragraphen alter Bezeichnung.

Präs. (liest.) „Amtstitel dürfen nicht als bloße Ehrentitel verliehen werden.“ Jene Herren, welche für den Antrag stimmen, wollen dieses durch Aufstehen kund geben. (Geschicht.) Es ist die Majorität. Ich bitte, meine Herren, dieser letzte angenommene Beschluß bildet einen weiteren Zusatz zum §. 3 alter Bezeichnung. — Da die Herren nicht mehr wünschen, daß ich den Antrag des Abg. Schuselka noch einmal vorlese, in Betreff der Reihenfolge, so werde ich gleich die Abstimmungsfrage stellen. Diejenigen Herren, welche für die beantragte Reihenfolge sind, wollen es durch Aufstehen kund geben. (Majorität.) Nunmehr wird der ganze Paragraph als §. 1 zur Abstimmung kommen, mit Rücksicht auf die Amendements.

Abg. Hein. Der Paragraph würde nun lauten: „Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich. Die Constitution und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die österreichische Staatsbürgerschaft erworben, ausgeübt und verloren wird. Die Gesamtheit der Staatsbürger ist das Volk. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Adelsbezeichnungen jeglicher Art werden vom Staate weder verliehen noch anerkannt. Die öffentlichen Ämter und Staatsdienste sind für alle dazu befähigten Staatsbürger gleich zugänglich. Ausländer sind vom Eintritte in Civildienste und in die Volkswehr ausgeschlossen. Ausnahmen werden durch besondere Gesetze bestimmt. Zu öffentlichen Auszeichnungen oder Belohnungen berechtigt nur das persönliche Verdienst. Keine Auszeichnung ist vererblich. Amtstitel dürfen nicht als bloße Ehrentitel verliehen werden.“ Diejenigen Herren, welche für die Annahme des gelesenen Paragraphen als ein Ganzes stimmen, wollen es durch Aufstehen kund geben. (Geschicht.) Der Paragraph ist durch Stimmenmehrheit angenommen.

Abg. Rieger. Ich bitte, ist es erlaubt, ein Sous-Amendement zu stellen? Ich würde den Antrag machen, diesen großen Paragraphen in zwei Paragraphen derart zu abzutheilen — (Ruf: Es ist schon abgestimmt), daß dort, wo es heißt: „Die Gesamtheit der Staatsbürger ist das Volk“, ein Punkt gemacht würde, und der zweite Paragraph anfangen sollte. — (Wird unterbrochen durch den Ruf: Es ist schon abgestimmt! — Bei der dritten Lesung.)

Präs. Ich erlaube mir noch Einiges zur Kenntniß zu bringen. Ich glaube, daß wir heute nicht mehr zur Debatte des §. 4 übergehen sollen. (Rein! Rein!) Ich theile vom Vorstande des Finanz-Ausschusses Folgendes mit. (liest.) „Der Abg. Dzieduszycki, Mitglied des Finanz-Ausschusses, ist seit zwei Monaten abwesend. Es wird ersucht, die Wahl eines neuen Mitgliedes oder eines Ersatzmannes, und zwar aus dem Gouvernement Galizien, zu veranlassen.“ Rüksichtlich der Einberufung des Abg. Dzieduszycki wird vom Vorstand-Bureau der erforderliche Erloß ergehen. Was die Wahl anbelangt, so glaube ich, ist sie begründet, weil der Abgeordnete dreien Sitzungen nicht beigewohnt hat. Ich ersuche die Herren Abgeordneten aus Galizien, die Wahl morgen um 5 Uhr in dem gewöhnlichen Locale vorzunehmen. — Morgen wird keine Sitzung abgehalten, weil ein großer Theil der Versammlung ein kirchliches Fest feiert. Die nächste Sitzung wird Freitag um 10 Uhr Statt finden. Die Tagesordnung bleibt die heutige. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen. (Schluß 7 1/2 Uhr.)

### Offizielle stenographische Berichte über die Verhandlungen des österreichischen constituirenden Reichstages in Kremsier.

Hierundsiebzigste (XXII.) Sitzung am 16. Jänner 1849.

Tagesordnung. I. Ablefung des Sitzungsprotocolles vom 12. Jänner 1849. II. Zweite Lesung der Grundrechte. Vorsitzender: Vice-Präsident Haslwanger. Auf der Ministerbank: Niemand. Anfang: 1/2 11 Uhr.

Vice-Präs. Die Sitzung ist eröffnet. — Der Herr Präs. Strobach hat mir in Folge seines

Unwohlseyns das Präsidium der heutigen Sitzung übertragen. Ich bitte den Herrn Schriftf. Wiser, das Protocoll der vorgestrigen Sitzung vorzulesen.

Schriftf. Wiser (liest das Protocoll.)

Vice-Präs. Wünscht Jemand hinsichtlich der richtigen Fassung dieses Protocoll's das Wort zu ergreifen? (Niemand.) Ich erkläre das Protocoll für richtig abgefaßt. — Ich habe dem hohen Hause anzuzeigen, daß von Seite des Präsidiums folgende Urlaube bewilligt worden sind: dem Abg. Joseph Goldmark auf 8 Tage, Cajetan Lyl auf 8 Tage, Anton Hübner auf 4 Tage. — Das Gouvernement Galizien hat den Abg. Trzeciecki in den Finanz-Ausschuß gewählt. Die Herren Abgeordneten für Syrien wurden schon wiederholt aufgefordert, in den Constitutions-Ausschuß für das erkrankte Mitglied Herrn Ambrosch einen Substituten zu wählen. Ist diese Wahl vollzogen?

Schriftf. Ullepitsch. Diese Wahl war von Seite des Herrn Präsidenten auf vorgestern Nachmittags 4 Uhr angeordnet. Nachdem jedoch an diesem Tage eine Nachmittags-Sitzung der hohen Kammer Statt hatte, so konnte diese Wahl nicht vorgenommen werden, und es wolle daher dem Herrn Vice-Präsidenten gefällig seyn, diese Wahl neuerlich anzuordnen.

Vice-Präs. Die Wahl dürfte morgen Vormittag um halb 10 Uhr Statt finden. Ich erlaube die Herren also, dieselbe morgen um halb 10 Uhr vorzunehmen. — Der Rekrutirungs-Ausschuß hat zur Wahl eines Präsidenten zusammenzutreten, und ich glaube, dieses dürfte auch am zweckmäßigsten morgen Früh um 9 oder halb 10 Uhr in dem bestimmten Locale geschehen. — Es sind 3 Interpellationen angemeldet. Die erste an das gesammte Ministerium vom Herrn Abg. Pitteri. Wünscht der Herr Abg. Pitteri die Interpellation selbst vorzulesen?

Abg. Pitteri (liest). Interpellation an das gesammte Ministerium. Obgleich die Verordnung vom 23. Dezember 1775, welche die Ausfolgung der Erbschaften und Legate der österreichischen Unterthanen an die Unterthanen der ottomanischen Pforte verbietet, in Triest und für Triest nicht eingeführt wurde, weil sie mit den Privilegien jener Handels- und Seestadt unvereinbarlich war, wo alle fremden Unterthanen, folglich auch die ottomanischen, sowohl bewegliches als auch unbewegliches Vermögen nicht nur gültig erwerben, sondern auch gültig erben können; obgleich das Hofkammerdekret vom 5. Februar 1828, Nr. 4596, gedachte Verordnung vom 23. Dezember 1775 auch dort, wo sie eingeführt worden war, ausdrücklich widerrief; — und obgleich die oberste Justizstelle auf diese Gründe gestützt, das Hofdekret vom 12. Dezember 1839, Nr. 6163, erließ, und im Namen Sr. Majestät den Gerichtsbehörden bedeutete, daß kein Anstand obwalte, dergleichen Erbschaften und Vermächtnisse auszufolgen; — so hat dennoch das Fiscalamt des Küstenlandes im September 1846, dann das kistenländische Appellationsgericht zu Klagenfurt am 28. Juli 1848 sub. Nr. 8717, und sogar die obgedachte oberste Justizstelle am 4. October 1848, Nr. 5998, das Verlassenschaftsvermögen eines in Triest gestorbenen Millionärs, Namens Peter Jussuff, unter dem Vorwande sequestriren lassen, daß dessen zwei Testaments-Erben, Namens Abraham Abro und Joseph Jussuff ottomanische Unterthanen sind, und dieses auf Anlangen des Hof- und Gerichtsadvokaten Winwarter, Schwager des gegenwärtigen Herrn Justizministers, und im Austrage eines Fremdlings, Namens Isawerdens, Bevollmächtigten einer gewissen Kreisstadt Bonal aus Smyrna; — ohne zu bedenken, daß einer dieser zwei Testaments-Erben ein französischer Unterthan war und ist, und als solcher in Paris lebt; — ohne zu bedenken, daß der andere dieser zwei Erben ein englischer Unterthan war, und gegenwärtig ein naturalisirter österreichischer Staatsbürger ist, als solcher in Triest wohnt und daselbst seine Bürgerpflichten auf das pünktlichste erfüllt; — und ohne endlich zu bedenken, daß ihnen die Erbschaft nicht hätte vorenthalten werden können, wenn sie auch ottomanische Unterthanen wären. Diese Ungerechtigkeit ist aber nicht die einzige, wovon diese ehrenwerthen und allgemein geachteten Erben das Opfer gewesen sind; denn der erstere wurde bestimmt, auch anderen Ungerechtigkeiten und Verfolgungen zum Sündenbocke zu dienen, deren das

Wiener Criminalgericht und das Wiener Civilgericht sich schuldig gemacht haben; denn: a) das Wiener Criminalgericht hat am 23. September 1848 den obgedachten Abraham Abro, welcher sich mit seiner Familie Gesundheitshalber in Wien befand, auf die Grundlage einer einfachen Anklage zur Nachtzeit von seinem Bette entrissen, und in das Criminalgefängniß schleppen lassen, wo er drei Tage lang schmachten mußte, weil erst am 26. September 1848 das obgedachte Criminalgericht das Decret Nr. 8751 erließ und erklärte, daß das Verbrechen des Betrug's, dessen der obgedachte Winwarter und der obgedachte Isawerdens ihn beschuldigt hatten, eine schändliche Lüge, eine böshafte Erdichtung und eine böswillige Verleumdung sey; ohne sich übrigens zu bekümmern, weder von Amtswegen, noch auf Ansuchen des verleumdeten Abro die obgedachten falschen Ankläger als Verleumder zur Verantwortung und zur Strafe zu ziehen. — b) Das Wiener Civilgericht, obgleich incompetent, hat am 27. November 1848 mit seinem Bescheid Nr. 73724 bis 73782 auf Anlangen der obgedachten Winwarter und Isawerdens den provisorischen Personalarrest des gedachten Abro, und zwar, ohne sie anzuhalten, bewilligt, einen angemessenen Geldbetrag für Schimpf und Schaden zu hinterlegen, obgleich sie sich freiwillig hierzu erbieten hatten, und hat zugleich die Polizeibehörden von Wien, von Graz und von Triest aufgefordert, denselben zu ergreifen, in Haft zu nehmen und schonungslos in öffentlicher Haft zu behalten, welches, leider! auch geschehen ist; denn bei seiner Durchreise zu Graz, als er mit seiner Familie und ordentlichem Reisepaß von Wien nach Triest in seine Heimath zurückkehrte, wurde er öffentlich ergriffen, an Seite einer Polizeiwache nach Triest geschleppt, und der dortigen Polizei übergeben, welche ihn durch einen ganzen Monat in Haft behielt, bis nämlich das Wiener Appellationsgericht diesen rechtswidrig verlangten, und rechtswidrig bewilligten Personalarrest aufhob, die allgoleiche Freilassung des gedachten Abro verordnete, aber sich nicht bekümmerte, dafür zu sorgen, daß von Seite der Partei und ihres Rechtsfreundes und von Seite des Richters die von dem Gesetze befohlene Genugthuung für Schimpf und Schaden dem beleidigten und beschädigten Abro geleistet werde. — Da unter den staatsrechtlichen Folgen dieser Ungerechtigkeiten, deren Daseyn im In- und Auslande bekannt ist, weil die öffentlichen Blätter dieselben besprochen haben, — nicht allein die Mißachtung der österreichischen Justizpflege, sondern auch die Furcht ist, daß die vielen ottomanischen Unterthanen, welche sich in Desterreich bereits niedergelassen haben, auswandern werden, sobald sie erfahren, daß sie der Gefahr ausgesetzt sind, mit ihrem Vermögen nicht nach ihrem Belieben verfügen zu dürfen, und selbes von dem Fiscus ergriffen werden zu können; so stelle ich dem hohen Ministerium die Frage, ob es gesonnen sey, zur Verhütung künftiger Gesetzwidrigkeiten und behördlicher Willkürlichkeiten und ihrer unheilvollen Folgen, zur Rettung des Ruhmes und der Ehre der Justizpflege der österreichischen Monarchie und im Interesse der Gerechtigkeit, auf welcher der Thron Desterreichs gebaut ist, zu verfügen, kundzumachen und zu erklären: Erstens. Das weder in Triest, noch in anderen österreichischen Provinzen irgend ein Gesetz besteht, welches die ottomanischen Unterthanen als solche unfähig erklärt, Erbschaften und Vermächtnisse österreichischer Unterthanen zu erlangen. — Zweitens. Daß diejenigen, welche an den oben erwähnten Rechtswidrigkeiten Theil genommen haben, zur Verantwortung und Strafe gezogen werden sollen; und Drittens. Daß der, bei dem Triester Mercantil- und Wechselgerichte seit dem Jahre 1847 anhängige Civilproceß wegen angeblicher Erbnfähigkeit der zwei Peter Jussuff'schen Testaments-Erben, Abraham Abro und Joseph Jussuff, entweder zurückzunehmen, oder ohne fernere Verzögerung und Ermüdung entschieden werden möchte, damit die Staatsbürger die von dem Staate ihnen zugesicherte Ruhe genießen können. Pitteri, Reichstags-Abgeordneter für das Küstenland.

Abg. Janesch. Ich glaube, diese Interpellation, da sie eine bloße Rechtsstreitigkeit betrifft, ist keineswegs eine solche, worauf der Reichstag irgend einen Einfluß zu nehmen hat, und über-

haupt wäre es wünschenswerth, daß unsere kostbare Zeit nicht mit derlei Vorträgen in Anspruch genommen würde. (Beifall von dem Centrum.)

Vice-Präs. Ich darf dießfalls keine Debatte zulassen, allein um das würde ich bitten, daß die Herren selbst darauf sehen, daß Sie nicht den Reichstag allenfalls mit Gegenständen behelligen, die nicht Interpellationen sind. Da diese jedoch dem Präsidium geschäftsordnungsmäßig überreicht wurde, kann es ihm nicht zustehen, in eine Würdigung einzugehen und zu erklären, daß das keine Interpellation, und demnach zum Vortrage nicht geeignet ist. Ich glaube, meine Pflicht gethan zu haben, wenn ich diese Interpellation vortragen ließ; sie wird geschäftsordnungsmäßig an das Ministerium geleitet, und gehörig von demselben beantwortet werden. (Beifall.) — Es liegt eine zweite Interpellation von den Abg. Borkowski und Ziemialkowski vor. Wünscht einer von den Herren die Interpellation selbst vorzulesen?

Ein Abgeordneter Herr Vice-Präsident, ich habe bereits vor der Sitzung dem Herrn Präsidenten Strohbach angezeigt, daß der Abg. Borkowski krank ist. Ich bitte, dieses zur Kenntniß der Kammer zu bringen; er hat mir zugleich diese Interpellation übergeben, daß ich sie auf den Tisch des Hauses niederlege.

Vice-Präs. Aus diesem Grunde habe ich auch den mitgefertigten Abg. Ziemialkowski aufgefordert, zu erklären, ob er die Interpellation selbst vortragen wolle, oder ob ich sie von einem der Herren Schriftführer vorlesen lassen soll. (Diese Interpellation wird zurückgezogen.) — Eine dritte Interpellation wurde mir heute vom Abg. Machalski übergeben, versehen mit 49 Unterschriften. Ich stelle daher die Frage an den Abg. Machalski, ob er die Interpellation persönlich vorzutragen wünsche.

Abg. Machalski (liest).

Am 2. November v. J. wurde die Stadt Lemberg von der dortigen Garnison beschossen, die Universität mit den reichen Schätzen der Bibliothek und Museen, das Rathhaus und mehrere Privatgebäude wurden verbrannt, Männer und Frauen gemordet, die Nationalgarde entwaffnet und aufgelöst, die Stadt selbst in Belagerungszustand erklärt. — Die Einwohner Galiziens hatten kaum Zeit, sich von dem furchtbaren Schlage, welcher die Hauptstadt ihres Landes getroffen, zu erholen, so erschien am 10. d. M. eine Proclamation des Generals der Cavallerie und Commandirenden von Galizien, Freih. v. Hammerstein, in welcher derselbe im Einverständnisse mit dem Landesgouverneur, Herrn v. Zaleski, verkündigt, daß er durch die dormaligen Verhältnisse Galiziens sich veranlaßt sehe, dieses Land mit Einschluß der Bukowina, dann der Stadt und des Gebietes von Krakau in Kriegszustand zu erklären. — Durch diese Proclamation des Commandirenden Freih. v. Hammerstein wird die Freiheit der Presse gänzlich unterdrückt, die Censur den Händen der Kreisämter und Militärbehörden übergeben, das Associationsrecht aufgehoben, das Martialgesetz mit dem Gerichte auf Leben und Tod verkündet, und nach §. 1 und 2, ad lit. b, dieser Verordnung das kriegsrechtliche Verfahren nach Militärgeetzen sogar gegen solche Personen angedroht, welche durch Austreuung nachtheiliger Gerüchte eine Beunruhigung der Gemüther hervorzurufen trachten, dann gegen solche, welche Farben oder Abzeichen tragen, die eine Hinnennung zur aufrührerischen Partei an den Tag legen sollen. — Diese Umstände bestimmen uns, die gefertigten Abgeordneten, an die Minister der Krone nachstehende Fragen zu stellen: 1. Welche Schritte hat das Ministerium Sr. Majestät eingeleitet, damit die Urheber des Unglückes, welches durch das Bombardement der Stadt Lemberg und ihren Einwohnern zugekommen, zur Verantwortung gezogen werden? 2. Welche dormaligen Verhältnisse Galiziens sind es, welche den Commandirenden Freih. v. Hammerstein und den Gouverneur Herrn Zaleski bewegen haben, über die drei Gebiete des Landes Galizien in einer Ausdehnung von 1500 Quadratmeilen und über eine Bevölkerung von 5 Millionen Einwohner die Suspension aller constitutionellen Freiheiten, den Kriegszustand und alle Schrecken

des Stand- und Kriegesrechtes zu verhängen, da zufolge der officiellen Nachricht der Lemberger Zeitung vom 10. d. M. die ungarischen Insurgenten aus der Bukowina nach einem siegreichen Gefechte wieder nach Siebenbürgen zurückgedrängt wurden, und uns weder auf officiellen noch Privatwege irgend eine Nachricht von Aufstand oder Aufruhr, von einer Auflehnung gegen die bestehenden Gewalten oder sonst einer Schilderhebung zugekommen ist?

3. Ob die Zustände in Galizien von der Art sind, daß sie die allgemeine — unbedingte Entwaffnung des ganzen Landes, selbst derjenigen Theile gebieterisch verlangen, die wegen ihrer Lage längs der Gränze des Königreiches Polen und Rußlands und in waldigen Gegenden auf den einzeln stehenden Gehöften und Meierhöfen dadurch jedes Schutzes gegen gefährliche Landstreicher und wilde Thiere, welche in dieser Jahreszeit daselbst häufig vorkommen, beraubt sind? Diese allgemeine, rücksichtslose Entwaffnung des Landes erscheint gegenwärtig um so empfindlicher, als selbst die vormärzliche, nicht constitutionelle Regierung Oesterreichs im Jahre 1831 zu einer Zeit, als in dem Nachbarlande der Krieg entbrannte, und sogar während der Ereignisse des Jahres 1846 zu diesem äußersten Mittel nicht schreiten zu müssen glaubte.

4. Ob die Gefahren für den Staat in Galizien diese Höhe erreicht haben, daß sie die gänzliche, ausnahmslose Unterdrückung der Pressfreiheit und Einführung einer solchen Censur, wie es der §. 3 der Proclamation verordnet, sowie die Erlassung solcher Verordnungen, wie die sub §. 1 et §. 2, ad lit. b in der Proclamation des Herrn Generals Hammerstein enthaltenen, rechtfertigen, Verordnungen, welche durch ihre unbestimmte, der vielseitigsten Deutung fähige Fassung gleichlautende Decrete des französischen Conventes vom Jahre 1793 und 1794 in das Gedächtniß rufen, so daß gemäß der beiden bereits erwähnten Paragraphen der Proclamation jede, auch die unbefangenste Aeußerung der Wahrheit, sowie das Tragen der im Lande gewöhnlichsten Farben und Trachten schon hinreicht, die Bewohner des Landes der ganzen Härte des Kriegesrechtes zu überliefern.

Kremsier, am 19. Jänner 1849.

Machalski, Bekowski, Leszczynski, Trzeciecki, Ziemiakowski, Szaleszczynski, Kobuzowski, Sanko, Longchamps, Dolanski, Makuch, Podlewski, Ranski, Durbasiewicz, Meisels, Stobnicki, Sanocki, Hyciel, Koszowski, Dyniez, Noskowski, Wierzchlejski, Helcel, Buszek, Popiel, Dobrzanski, Krainski, Wienkowski, Bilinski, Smolka, Hubicki, Larnowski, Marin, Smarzewski, Krause, Macieszkiewicz, Kofakiewicz, Langie, Konopka, Pawlikowski, Stawarski, Micewski, Scibala, Mannheim, Walczyk, Dylewski, Zajackowski, Mlynarczyk, Sierakowski. (Beifall links und rechts.)

Vice-Präs. Diese Interpellation wird an das Ministerium geleitet — Heute Nachmittag um 5 Uhr ist Sitzung des Ausschusses zur Berichterstattung über die Petition der obersten Gerichtsstelle bezüglich des Herrn Abg. Kaim. Wir gehen zur Tagesordnung über.

Abg. Helcel. Ich stelle den Antrag, die hohe Reichsversammlung möge mit Rücksicht auf die eben verlesene Interpellation sich dahin erklären, daß aus Rücksicht für die größte Gefahr der Bewohner Galiziens das Ministerium diese Interpellation so bald als möglich erledigen möge.

Vice-Präs. Diesen Wunsch wird das Präsidium in der Zuschrift an das Ministerium ausdrücken. (Bravo.) Den zweiten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Fortsetzung der Debatte über die Grundrechte und zwar §. 4. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, diesen §. vorzutragen.

Abg. Hein (liest).

„§. 4. Die Freiheit der Person ist gewährleistet. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden; privilegierte und Ausnahmegerichte dürfen nicht bestehen. — Niemand darf verhaftet werden, außer kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, den Fall der Betretung auf der That ausgenommen. — Der Verhaftungsbefehl muß dem Verhafteten sogleich oder spätestens 24 Stunden nach der Verhaftung zugestellt werden. — Jeder von den Organen für die öffentliche Sicherheit Angehaltene muß binnen 24 Stunden an sein ordentliches Gericht abgeführt oder freigelassen werden. — Jeder Angeschuldigte ist gegen

eine vom Gerichte nach dem Gesetze zu bestimmende Bürgschaft oder Caution auf freiem Fuße zu untersuchen, die Fälle ausgenommen, welche das Strafgesetz bestimmt.“

Vice-Präs. Ueber den §. 4 haben sich mehrere Redner einschreiben lassen; dafür eingeschrieben sind: Borrosch, Brestel, Purtscher, Schuselka, Goldmark, Dylewski, Trojan, Szabel, Wierzchlejski, Umlauf, Löhrner, Praszack, Polacek, Kromer. Dagegen eingeschrieben sind: Wildner (Heiterkeit), Zbyszewski.

Abg. Wildner. Ich habe gegen diesen Paragraph der Volksrechte durchaus nichts einzuwenden; ein Amendement, welches ich in dieser Hinsicht vorbringen wollte, halte ich nicht mehr für zeitgemäß, und habe schon den Herrn Secretär Streit gebeten, mich dieserwegen auszustreichen. Ich sehe aber, es ist nicht geschehen.

Vice-Präs. Die Reihe hat sohin mit dem Herrn Abg. Zbyszewski zu beginnen, und ich bitte ihn, die Rednerbühne zu betreten.

Abg. Zbyszewski. Die Absicht, in welcher ich mich bei dem §. 4 des Entwurfes der Grundrechte gegen diesen §. einschreiben ließ, ist nicht etwa die, von einem allgemeinen Standpunkte aus gegen den Sinn dieses §. anzukämpfen, es wären meine Kräfte und meine Einsicht zu schwach, und wenn solches Jemanden belieben möchte, so überlasse ich es ihm als einem kräftigeren, gediegeneren Kämpfer ganz unbedingt. Ich vertrete nur einen speciellen, ausnahmsweisen, aber einen höchst wichtigen Fall, und werde die Ehre haben, der hohen Kammer denselben näher zu zergliedern. Ehe ich aber solches thue, bin ich es mir persönlich, bin ich es den freisinnigen und aufgeklärten Wahlmännern, die mich hieher in dieses hohe Haus gesendet haben, schuldig, zu erklären, daß ich bei der Abstimmung über diesen §. derjenigen Auslegung folgen werde, wodurch die freisinnigste persönliche Freiheit gewährleistet ist. Seit dem Zusammentreten dieses hohen Parlamentes ist es heute zum ersten Male, daß sich mir die erwünschte Gelegenheit darbietet, der Armee, der ich anzugehören die Ehre habe, wahrhaft nützlich und ihrem Gedeihen entschieden förderlich seyn zu dürfen. Als eines der wenigen Mitglieder des Heeres, die hier zu sitzen und an den Beratungen dieses Hauses Theil zu nehmen berufen sind, fühle ich mich dringend verpflichtet, einer seiner Anwälte vor dieser hohen Versammlung zu seyn. Ich erblicke die Nothwendigkeit, je nach Maßgabe der Umstände und je nach den Erfordernissen der Zeit die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf so Manches im Wesen der Armee hinzuwirken, Ihm ihre Bedürfnisse so gut als ihre Mängel, ihre Anliegen und Wünsche vorzutragen, damit beim allmählichen Fortschreiten der Gesetzgebung, bei der Constitution der Monarchie im Geiste der neuen Zeit der Armee in keiner Hinsicht vergessen werde. (Bravo), damit ihre Angelegenheiten mit jener Sorgfalt berathen und geregelt werden, die sie in so hohem Grade verdient, und deren sie in so vielerlei Beziehung auch bedarf. Wenn ich nun solches, meine Herren, unternehme, so empfangen Sie die Versicherung, daß ich es ohne Auftrag, ohne irgend einer Vollmacht thue. Sollte ich also, durch meinen besten Willen geleitet, in irgend etwas gegen die Ansicht der Armee verstoßen, so ersuche ich, solches ausschließlich auf meine Rechnung zu legen und so dann den geläuteteren und gediegeneren Ansichten der Armee Gehör zu schenken. Wenn ich als Verfechter der Recht der Armee mich erkläre, so thue ich es aus Anerkennung, Anhänglichkeit und Dankbarkeit gegen denjenigen Stand, dem ich angehöre, dann gegen meine vielen Gönner und Freunde, die ich in der Armee zähle. Unabscheiden wäre es zu nennen, wenn ich als Militär es über mich nehmen wollte, die Vorzüge anzurühmen, welche die Armee an sich trägt. Es sprechen aber Thatsachen und weisen nach, daß die Armee in der Gegenwart eben diejenigen unschätzbaren Eigenschaften unverfehrt und unerschütterlich bewahrt hat, durch welche sie sich im Strome der Zeiten seit jeher auszeichnete. Thatsachen geben das unwiderlegliche Zeugniß, daß die Armee fest gehalten hat an ihrem allbeliebtesten und unwandelbaren Wahlsprüche: „Tapfer und treu,“ und daß sie alle die zur Verwirklichung derselben erforderlichen Eigenschaften, die

da sind: Hingebung und Anhänglichkeit an den Thron, Ausdauer, Unverdorfenheit, Kampflust, Aufopferung und andere mehr, im vollsten Maße besessen hat. Es haben sich in den letzten Zeiten rührende Stimmen über die Armee hören lassen. Es ließe sich viel, es ließe sich gar viel für und entgegen sagen, ich überlasse es den Gönnern der Armee, alle die Mängel derselben vorzubringen, und werde niemals säumen, als Vertheidiger meines Standes aufzutreten. Draußen, auf den ausgedehnten schneebedeckten Punkten Ungarns, am Po, am Ticino, längs der weit gestreckten Schweizergränze, meist ohne Obdach, dem schlechten Wetter, den rauhen Winden, der strengsten Jahreszeit, den stärksten Frösten preisgegeben, steht die Armee kämpfend und des Kampfes gewärtig, sie steht dort, zu hüten eine dem Zerfalle nahe gebrachte Monarchie, um zu stützen, einen sinkenden, altherwürdigen Thron; sie steht dort, und jeder Einzelne in ihr ist bereit, treudig seine Gesundheit, ja sein Leben zu opfern, zu bluten und zu fallen; sie steht dort hitteren Muthes, auf ihrem dornenvollen blutigen Pfade, aufrecht gehalten von dem lohnenden Bewußtseyn treuerfüllter Pflicht; sie steht dort, oft geschmäht und verkannt, von ihren eigenen Brüdern verluznet und mit Verwünschungen überhäuft; sie tröstet sich, daß nach Sturmbeugter Zeit die Leidenschaften sich sänftigen, die Vorurtheile sich legen werden, und sie lebt der frohen Aussicht, daß, wenn sie sieggekrönt einst an den väterlichen Herd heimkehrt, sie mit offenen Armen, mit brüderlicher Liebe umfassen werden wird. (Beifall vom Centrum.) Sie steht endlich dort, und hofft nicht, nein sie erwartet mit Zuversicht, daß der hohe Reichstag in seiner Weisheit und Gerechtigkeitsliebe auf ihre gerechten Anforderungen auch eine gerechte Beachtung legen werde (Beifall), daß der Reichstag eben bei der Verhandlung der Grundrechte aus Rücksicht für die Disciplin und wegen den daraus entspringenden eigenthümlichen Verhältnissen in eine genaue und genügende Würdigung der Verhältnisse der Armee eingehen, und daß endlich aus Rücksicht auf die Vergangenheit und die schwierigen Umstände in der Gegenwart der Reichstag so manches Anliegen und manchen billigen Wunsch berücksichtigen werde. Ich werde nicht unterlassen, über jeden dieser einzelnen Punkte und namentlich gegenwärtig über die beiden ersten vollkommen klar mich auszudrücken. Rückfichtlich des ersten Punktes, meine Herren, habe ich gesagt, die Armee glaubt das Recht zu haben, gerechte Forderungen zu stellen, und sie hofft, der Reichstag werde dieselben berücksichtigen und erfüllen. Ich will etwas weiter ausholen, um diese Forderungen Ihnen darzulegen: sie stehen zwar außer dem Gegenstande der heutigen Verhandlung, aber ich appellire an die Billigkeit dieses Hauses, ob denn jemals die Gelegenheit war, zu Gunsten der Armee irgend etwas Entscheidendes vorzubringen. Sie wissen, meine Herren, die Vorgänge des Frühjahres und des Sommers des verwichenen Jahres. Sie wissen von den Kämpfen in Italien und deren glorreicher Beendigung. Sie wissen, daß sich dort große Armeen sammeln mußten, um endlich diejenigen Erfolge zu erringen, welche Sie gewiß alle freudig berühren mußten. Eine Armee von 150,000 Mann, eine Armee aus lauter österreichischen Staatsbürgern wurde zu eben der Zeit aus der Heimath entfernt, als der wichtigste Act des constitutionellen Lebens anging, als er eben vorgenommen werden sollte, zur Zeit der Wahlen entfernten sich die meisten Truppen nach Italien. Staatsbürger Oesterreichs wurden entrückt ihrem Rechte, sich an den Wahlen zu betheiligen. Staatsbürger Oesterreichs stehen jetzt in Italien, blickend sehnd nach dem Reichstag, hoffen von ihm Berücksichtigung, Gerechtigkeit, und finden sie nicht. Mein Antrag, den ich des nächsten vor der hohen Versammlung begründen will, wird also dahin gehen, daß die italienische Armee, in so weit sie nämlich dem Ländlercomplot angehöret, der hier in diesem Hause vertreten ist, daß, sage ich, diese italienische Armee nicht als Stand, nicht als Armee, nicht als bewaffneter Körper, son-

bern nur als Staatsbürger, und ohne irgend eine Consequenz für die Folge, mit einer gewissen Anzahl von Vertretern versehen, und diese in das hohe Haus berufen werden. Der zweite Punkt, über den ich sprechen wollte, war, daß ich wegen Disciplinar-Rücksichten und wegen der dadurch entstehenden eigenthümlichen Verhältnisse der Armee eine genaue, eine geeignete, eine gründliche Erwägung bei der Berathung der Grundrechte forderte, ein Begehren, das ich nicht warm genug der Würdigung des hohen Reichstages anempfehlen kann. Es ist dieses eine dringende Nothwendigkeit, und ich kann nicht genug Ihnen dieselbe ans Herz legen, dieselbe Ihrer besondern Aufmerksamkeit anempfehlen. — Die Armee war bisher, es läßt sich nicht ablängnen, der treue Ausdruck derjenigen Nationalitäten, aus welchen die Monarchie zusammengesetzt ist; sie umfaßt alle Nationalitäten in brüderlicher Eintracht, sie bildet aus ihnen die treuen Vertheidiger des Ganzen, die Stützen und Träger des Thrones. Ein Uebelstand sprach in der Armee sich kenntlich und deutlich aus: es war derjenige, daß die privilegierten Stände, dann die Leichtigkeit der Stellvertretung es bewirkte, daß nur die niedere Classe der Gesellschaft reichlich, ja beinahe ausschließlich dem großen Körper der Armee angehörte, und daß die gebildeteren Stände sich an der Armee nur in so weit theilnahmen, als sie Officiersstellen anstreben und erhalten. Hieraus ging ein doppeltes Interesse hervor, welches vom Volke aus an der Armee genommen wurde; kurz angedeutet kann ich bemerken, das Interesse der niederen Classe der Gesellschaft war etwas, das der Familienbezeichnungen, das Interesse der höheren Classen der Gesellschaft dagegen war, zuweilen auch das des Patriotismus, das der Rücksicht für das allgemeine Staatswohl. Ganz anders, meine Herren, wird es von nun an seyn; die Verhältnisse werden sich vollkommen umgestalten, das ganze Volk wird gleichsam durch Familienbände an die Armee geknüpft seyn, das ganze Volk wird mit gleichem Interesse des Familienlebens und des Patriotismus der Armee bei ihren Unternehmungen folgen, die guten Wünsche und Segnungen der Gesamtheit des Volkes werden die Armee auf ihrer blutigen Laufbahn begleiten, und die Armee von ihrer Seite wird gleichsam die Herzen und Gefühle des ganzen Volkes in Anspruch nehmen. Sie sehen, die Verhältnisse sind wesentlich geändert. Beachten Sie nun, meine Herren, daß von nun an eben in den gebildeten Schichten der Gesellschaft ängstlich besorgte Aeltern für das Wohl ihrer, dem Militärleben anheimgefallenen Söhne, für das materielle und moralische Wohl sich befinden werden. Beachten Sie, wie viele Vormünder, wie viele Väter werden nicht wegen ihrer Mündel und Söhne von der ungeheuersten Angst gequält seyn, daß diese nicht auf Abwege gerathen, und nicht üble Angewohnungen heimbringen? Beachten Sie Mütter, die untröstlich seyn werden, daß die mit schwerem Golde erkauften feineren Lebensbildung beim Truppendienste verloren gehen wird. Sind Ihnen diese Gründe zu geringfügig, so will ich Ihnen deren gewichtigeres herbeischaffen. Ich glaube, die Armee wird künftig die hochwichtige Aufgabe erhalten, namentlich wenn neue und weise Bestimmungen das Heerwesen geordnet haben werden, eine Vaterlandsliebe, den Sinn für Gemeinwohl und das Streben nach dem Erhabeneren und Edleren in der Armee und im Volke zu pflanzen. Beachten Sie, meine Herren, daß es der Armee in der Zukunft obliegen dürfte, die Verweichlichung, diese entnervende Richtung des Jahrhunderts zu bannen, daß es der Armee obliegen dürfte, die Kräftigung des Charakters, einen mächtigen, männlich würdevollen Sinn im Volke zu verbreiten. Berücksichtigen Sie endlich, daß die Sicherung der neuen Ordnung der Dinge, die Sie auf rechtlicher Basis zu begründen hier beisammen sitzen, daß diese Sicherung gewährleistet seyn muß durch die Gesamtheit der Volkswehr, also auch der Armee. Wenn Sie das Alles ins Auge fassen, so werden Sie mir die Gerechtigkeit widerfahren lassen daß mein Ansinnen, damit

Sie Ihre vollste Anerkennung der Armee angedeihen lassen, vollkommen gerechtfertigt ist. Nachdem ich dieses vorauszusenden mich bemühet sah, glaube ich nun auf die Grundrechte selbst eingehen zu können. Ich bemerke heute im Allgemeinen, weil ich es nicht werde wagen können, bei jedem Paragraphen Ihnen zur Last zu fallen, daß auch andere Paragraphen der Grundrechte eben so gut als §. 4 irgend eine Modificirung in Betreff der Armee erleiden müssen und sollen. Es werden gewisse Beschränkungen, die aus dem Wesen des Militärlebens hervorgehen, einzuführen unerlässlich nothwendig seyn. Ich werde diese Beschränkungen jedesmal bei den betreffenden Paragraphen mittelst auf den Tisch des Hauses niedergelegten Amendements ausdrücken, und eine kurze Begründung wird dann hinreichen, Sie über den wahren Zweck der eingebrachten Verbesserung aufzuklären. Rücksichtlich des gegenwärtigen Paragraphes erlaube ich mir zu bemerken, daß es so zu sagen auf der Hand liegt, daß dem Soldaten die Freiheit der Person nur in einem beschränkten Maße gegönnt werden darf. Denken Sie, meine Herren, an das Casernenleben, an die Verpflichtungen, die Exercitien und sonstigen Waffenübungen mitzumachen. Es wird Ihnen daher ganz klar seyn, daß die unbedingte Freiheit der Person beim Soldaten eine Unmöglichkeit ist. Ich habe mir also in diesem Sinne ein Amendement zu stellen erlaubt. Ein anderer Punkt, der in den Grundrechten erscheint, und dem ich zu begegnen wünsche, ist der der Ausnahmengerichte. Ich begreife sehr wohl, daß es die größte Wohlthat ist, Ausnahmengerichte abzuschaffen; es gibt aber gewisse Gerichte im Militärleben, die Ausnahmengerichte zu seyn scheinen, und es nicht sind. Wenn man aber dennoch den Namen Ausnahmengerichte auf sie anwendet, so sind sie unter gewissen gebotenen Umständen unerlässlich nothwendig. Ich mache Sie dabei nur aufmerksam auf die Standrechte, das sind doch gewiß Ausnahmengerichte, weil sie nicht regelmäßig, nicht ordentlich Statt finden, sondern nur bei außerordentlichen Fällen zusammengesetzt werden. Ich mache Sie auch aufmerksam, daß es die Folgezeit mit sich bringen könnte, daß Ehrengerichte eingesetzt würden. Diese Ehrengerichte dürften nur vorübergehender Natur seyn, und insoweit wären sie als Ausnahmengerichte zu betrachten, aber gewiß würden sie überaus wohlthätig, und bei Entscheidung von Ehrenfragen hoch wünschenswerth erscheinen. Ich habe in diesem Sinne gleichfalls ein Amendement fertig gebracht, und werde es auf den Tisch des Hauses niederlegen, und bitte um eine freundliche Berücksichtigung der beiden Amendements, die ich stelle. Ich fordere jedoch nicht, daß sie bei dem jedesmaligen Paragraph dem Texte desselben beigedruckt werden, es wäre dieß nur eine unnötige Erweiterung und Verunstaltung des wahren Sinnes des Paragraphes; ich glaube, es wird am angemessensten seyn, zu Ende der Grundrechte einen Collectiv-Paragraph anzuführen, der alle diejenigen Ausnahmen in sich enthält, welche die Armee betreffen können. Ich bin nun im Begriffe zu schließen, und erlaube mir nur noch wenige Worte an die hohe Versammlung zu richten, die mir, weil ich heute mehr denn seit langer Zeit von der Armee sprach und an sie dachte, unwillkürlich eingefallen sind. Die kaiserliche Armee, dieses aus den letzten Zeiten des Mittelalters und den ersten der Neuzeit hervorgegangene wunderbare und auf die glücklichste Weise gebildete Institut, diese Armee, ein Amalgam der verschiedensten Nationalitäten und Individualitäten, sie versteht es meisterlich, die scheinbar heterogensten Elemente einander näher zu bringen, zu befreunden, und in der Art innig zu verbinden, daß dieselben nicht nur brüderlich und in größter Liebe und Freundschaft neben einander leben, aber auch gegen den gemeinsamen Feind, den der Monarchie und des Thrones, kämpfend nebeneinander fallen. Aehnliches von den Völkern Oesterreichs zu behaupten, vermag man nicht; Brüderlichkeit und inniges Aneinanderhalten hervorzurufen, das war bisher nicht gelungen, es wollte sich der Göttergedanke hiezu nicht entwickeln, er wollte nicht sprossen, es wollte sich nicht die Meisterhand herausfinden, welche das wunderbare Uhrwerk zu Stande brachte, welche es in Gang setzte, und wir, die Repräsentanten der Völker Oesterreichs, fühlen es nur allzu sehr, daß wir, was das brüderliche

Nebeneinanderleben betrifft, es der Armee nicht gleich thun können. Durch die unerforschlichen Fügungen des Schicksals sind wir nun berufen, ein dergleichen Meisterwerk zu schaffen. Ich glaube Ihnen zurufen zu können: Zagen wir nicht, machen wir uns rüstig und muthig ans Werk, es muß gelingen, die Armee gibt uns hiezu das beste Beispiel. (Beifall.)

Vice-Präs. Ich werde vorerst die mittlerweile eingelangten Amendements vorlesen. Herr Kulitz hat zum 1., 2., 3. und 4. Absätze Amendements gestellt, sie lauten: Zum 1. und 2. Satz: „Die Freiheit der Person ist dadurch gewährleistet, daß Niemand anders als kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehles, den Fall der Betretung auf der That ausgenommen, verhaftet, auch Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. Privilegirte und Ausnahmengerichte dürfen nicht bestehen.“ Zum 3. Satz: „Der Verhaftungsbefehl muß dem Betreffenden sogleich oder spätestens 24 Stunden nach seiner Verhaftung, bei sonstiger Verantwortung des Richters für Schaden und Schande, zugestellt werden.“ Zum 4. Satz: „Jeder von den Organen für die öffentliche Sicherheit Angehaltene muß, den Fall eines außerhalb des Wirkungskreises der Sicherheitsorgane liegenden unüberwindlichen Hindernisses ausgenommen, binnen 24 Stunden der Abfuhr an sein ordentliches Gericht unterzogen oder freigelassen werden.“ — Ein weiteres Amendement ist vom Herrn Abg. Paitoni. Er beantragt, in 5. Absätze des §. 4 die Worte: „gegen eine vom Gerichte nach dem Gesetze zu bestimmende Bürgschaft oder Caution“ wegzulassen, wornach der Satz lauten soll: „Jeder Angeschuldigte ist auf freiem Fuße zu untersuchen, die Fälle ausgenommen, welche das Strafgesetz bestimmt.“ Es ist hier auch die schriftliche Motivirung angebracht, aber da dieß nicht geschäftsbordnungsgemäß ist, so erlaube ich mir auch selbe nicht vorzulesen. Das dritte Amendement ist vom Abg. Zbyszewski zum 1. Satz: „Inwiefern die Freiheit der Person dem Soldaten gewährt werden kann, dieß bestimmt die Militärgesetzgebung. Ausnahmengerichte im Militärwesen werden durch besondere Gesetze geregelt werden.“ — Dann haben wir einige Zusatzanträge zu §. 4. Der Abg. Mayer beantragt, am Ende des §. 4 solle beigefügt werden: „Jedem durch eine widerrechtlich verfügte oder verlängerte Gefangenschaft Verletzten ist der Schuldige oder nöthigen Falls der Staat verpflichtet, volle Genugthuung zu leisten.“ — Der Abg. Polaczek hat ebenfalls einen Zusatz in demselben Sinne beantragt, in folgender Fassung: „Ungezüglich verhängte oder verlängerte Gefangenschaft, sowie unterlassene Zustellung des Verhaftbefehles an den Verhafteten innerhalb der gesetzlichen Frist, begründet für den Verletzten den Anspruch auf Genugthuung und Entschädigung durch den Schuldtragenden oder den Staat.“ Denselben Gegenstand berührt der Antrag des Abg. Kromer: „Für die widerrechtlich verfügte oder verlängerte Anhaltung, so wie Verhaftung, gibt der Staat dem Verletzten öffentliche Ehrenerklärung und leistet Schadenersatz gegen Regreß an den Schuldtragenden.“ — Es haben die Herren bestimmt, daß die Begründung der Amendements dadurch geschehen solle, daß sich die Antragsteller als Redner einschreiben lassen. Es ist dieß nicht bei allen der Fall gewesen, allein um die Reihe der Redner nicht zu unterbrechen, glaube ich, daß der Abg. Borrosch mit seiner Rede beginnen soll.

Abg. Borrosch. Wenn ich in der Besprechung dieses Paragraphes etwas ausführlicher seyn werde, als bei jedem früheren und folgenden Paragraphen, so geschieht es deshalb, weil mir keiner so am Herzen liegt, wie eben dieser Paragraph, und ich mich nur allzu sehr überzeugt habe, wie selbst entschiedene Freiheitsfreunde demungeachtet, sobald es sich um die Geltendmachung dieses Paragraphes handelt, sich augenblicklich auf den juristischen Standpunkt stellen. (Heiterkeit) Ich sehe in diesem Paragraph die Habeas-Corpus-Acte, ich sehe in ihm die Garantie aller staatsbürgerlichen Freiheit, denn die persönliche Freiheit muß zu allererst in ihrem vollsten Umfange, in allen ihren Folgerungen gewahrt seyn, wenn nicht alle übrigen, noch so freisinnigen Institutionen bald zu einer Illusion, zu bloßen Formen werden sollen. — Unter allen Ansprüchen an den Rechtsstaat steht die Heiligachtung der persönlichen Freiheit am höchsten; selbst das

Associationsrecht ist mir da untergeordnet, denn es ist größtentheils schon in der persönlichen Freiheit und in ihrer Geltendmachung mit einbegriffen. So hoch ich die Pressfreiheit verehere, so sehr ich auch sie mit als ein Palladium der staatsbürgerlichen Freiheiten ansehe, so erachte ich es dennoch nicht als einen so kräftigen Schutz, wie dieser Paragraph ihn gewährleisten soll, und gehen wir auf die Geschichte zurück, so werden wir sehen, daß eben mit diesem Paragraphen der praktische Anfang zur Wiedervereinigung der staatsbürgerlichen Freiheit gemacht wurde, so namentlich in England, wo bis zur Zeit des vergangenen Jahrhunderts herab die Pressfreiheit niemals gesetzlich ausgesprochen, und durch häufige Verfolgungen gegen Schriftsteller beeinträchtigt war, ohne daß dadurch die konstitutionelle Freiheit Englands irgend benachtheiligt wurde, weil es an der persönlichen Freiheit festhielt. England ist nicht wegen, es ist ungeachtet seiner Verfassung groß geworden durch jenen stolzen Gemeinfinn, der nur hervorgeht aus dem Bewußtsein einer, durch keine Willkür antastbaren persönlichen Freiheit und Manneswürde. Wie eifersüchtig England diese persönliche Freiheit wahrte, sehen wir in seinem Verhalten gegen das unglückliche Irland. Sie alle wissen es, daß niemals eine Nation so grausam mißhandelt wurde, wie das Volk Irlands, und daß dadurch nothwendig eine stete Aufregung Statt finden mußte, die in häufigen Aufständen sich kund gab. Demungeachtet ließ das englische Parlament sich niemals verleiten, über Irland Belagerungszustände zu verhängen (Beifall), und wenn es auch ausnahmsweise strengere Maßregeln gut hieß, so geschah es in eifersüchtiger Uebervachung der eigenen Freiheit, so geschah es mit solchen Vorbehalten, so sorgsam auf eine möglichst kurze, in vorhin bestimmte Frist, und unter der größten Verantwortlichkeit der damit beauftragten Executivorgane der Civilgewalt, daß nur hierdurch erklärlich wird, wie Irland trotz seiner furchtbaren Leiden demungeachtet zuletzt durch den Deconnellismus sich parlamentarisch alles das zu erringen vermochte, was außerdem niemals hätte erreicht werden können; denn es wäre nur die Wahl geblieben zwischen der gänzlichen Ausrottung dieser edlen Nation, oder vielleicht dem Ruine Großbritanniens selber. Es ist hier oft die Rede gewesen von dem Polizeistaat im Gegensatz zum Rechtsstaat. Wir haben vortreffliche Gesetze gehabt in unserem Polizeistaat, wir haben uns wohlwollender, ihre Völker wahrhaft liebender Fürsten erfreut, und der größte Theil unseres Beamtenstandes bestand aus Patrioten. (Sensation). Ja! der größte Theil unserer Beamten bestand aus Patrioten (Oh! Oh!), aus Menschenfreunden; denn nur dem ist es zuzuschreiben, daß sie in humaner Rücksichtnahme nicht die vielen Consequenzen des Polizeistaates zur Anwendung brachten, daß er so lange erträglich schien. Der Unterschied zwischen Polizei- und Rechtsstaat besteht aber darin, daß jener eine präventive, dieser eine repressive Wirksamkeit den Executivorganen gegenüber dem Gesetze zuerkennt. Der Rechtsstaat hält sich an das „quisquis praesumitur bonus, donec probetur esse malus.“ Der Polizeistaat hingegen erachtet Jeden für verdächtig, wenn nicht gar für einen Spion, der sich nicht als einen rechtschaffenen Mann ausgewiesen hat. Der Polizeistaat erklärt Völker für unmündig, und wird sie ewig dafür erklären; er wird immer und immer sich widerwillig gegen jene freisinnigen Institutionen erweisen, welche für mündige Völker ein unabweisbares Bedürfnis sind; er wird immer, wie es einst geschah bezüglich der Leibeigenschaft, hinsichtlich der Negerclaverei, oder wie es vielleicht heißen wird bei der Judenemancipation, die herkömmliche Behauptung wiederholen: „Sie sind zur vollen Freiheit nicht reif,“ und wird diejenigen strafen für die Wirkungen, wovon er selber die Ursache war. Das ist aber das Entsetzlichste, daß der Polizeistaat endlich eine Polizeigesinnung bei den Regierten erzeugt. Ich meine nicht jene der Spione, der Denuncianten, denn Schufte haben sich noch überall, haben sich immer gefunden, und werden sich immer finden; nein, ich meine jene Polizeigesinnung, wo man selber — gewöhnt an das polizeiliche Gängelband und

nun plötzlich desselben entlassen — dennoch wieder, sobald man zu gewissen Paragraphen kommt, für die Beibehaltung eben dieses Gängelbandes stimmt; jenes Gefühl von eigener Unsicherheit meine ich, jenes jaghafte Gefühl, als säwankte der Boden unter uns, wenn nicht ein Polizeibeamter gefällig uns seinen Arm leht. (Bravo.) Auch meine ich nicht jene Tyrannenpolizei, wie sie immer Statt gefunden hat unter Tyrannen, unter Dionis und den römischen Kaisern, wie in Venedig und noch früher in den mittelalterlichen Republiken Italiens, sondern jenen Polizeistaat, wie er zuerst schlau eronnen und systematisch durchgeführt wurde, unter Ludwig dem XIII., XIV. und XV. in Frankreich; jenen Polizeistaat, wie Napoleon ihn in Europa erst recht fest begründete; er, der eine große Nation zu den Wessenträgern seines uneinsätzlichen Ehrgeizes und ihres Ruhmes gemacht hatte, erhaßte die Träger der Idee, er schmähete sie als Ideologen, er ließ Schriftsteller und Buchhändler süßliren. (Sensation.) Als die Fürsten ihre Völker auftrufen, das Joch abzuschütteln, da machten sie ihnen freisinnige Zusicherungen, und die Völker folgten den Jubelklängen der nie verlassenen, schöpfungsalten Hymnenmelodie, und sie brachen die Ketten, aber sie brachen sie nur für die Fürsten, nicht für sich selber. Die Fürsten meinten es gut, aber Viele von den damaligen Ministern waren gar gelehrige Schüler gewesen in Napoleons europäischer Hochschule einer freisinnigen Staatspolizei. Sie hatten alles gelernt und nichts vergessen bezüglich dieses Systems, aber sie hatten nichts gelernt von dem, wodurch dieses größte Genie der Neuzeit nicht allein als Feldherr, sondern auch als Staatsmann und Gesetgeber unerreicht groß dastand. Es hat das System des Polizeistaates, wie Sie wissen, leider in alle natürlichen geordneten Gewalten sich eingemischt; es hat sich der gesetzgebenden, der administrativen und der richterlichen Macht angewandt; es schmeichelte dieses System sich bei den Herrschern durch die Versicherung ein, das Ohr der Dionis zu besitzen, und doch war die liebe Polizei taub! — Sie schmeichelte sich, tausend Argusaugen zu haben, und doch war sie blind! — Hat nicht jeder von uns in den Märztagen und den nächstfolgenden Monaten ein Bangen in sich empfunden, als er zum ersten Male große Volksmassen sich frei bewegen sah? Fürchteten nicht Viele für ihr Leben, oder doch für das Eigenthum? Und siehe da, es herrschte die schönste Ordnung und Sicherheit. (Vom Centrum: Dho, cho;) Einer Volkserhebung gegenüber aber hat die Polizei noch niemals etwas vermocht. (Oh, oh!) Sie ist der gleichen Ereignisse nicht einmal voraus, und wenn sie eintreten, so bewährt sie sich eben als ohnmächtig. Es hat leßthin ein Herr Abgeordneter auf dieser Tribune behauptet, daß die Executivgewalt gänzlich von der legislativen geschieden sey; ein Paar andere Redner nach ihm wiesen ihm jedoch negativ nach, daß dieses nicht ganz richtig sey, indem ein Parlament vermöge der Verantwortlichkeit der Minister, und indem es sie in Anklagestand versetzen kann, mittelbar auch Einfluß auf die Executivgewalt nimmt. Allein auch positiv ist jener Satz zum Theil ein Irrthum. Wir sind alle darüber einig, daß ein constitutioneller Staat aufgebaut werden müsse auf freien Gemeinden. Nun, meine Herren, worin besteht denn die Wirksamkeit der freien Gemeinden, deren Rechtstitel dazu von einem Parlamente, von dem constituirenden Reichstage ausgehen wird, anders, als in jener Executivgewalt, die ihr der Staat hinsichtlich des Wirkungskreises überträgt, worin das selbstständige Gemeinleben allein sich geltend zu machen vermag? Wann wir also, meine Herren, den § 3 nicht ganz sorgsam, nicht mit strenger Wahrung der persönlichen Freiheit abfassen, dann werden wir eben so viele kleine Polizeistaaten schaffen haben, als es freie Gemeinden geben wird, und ich erinnere Sie an die früheren Herren Erbrichter, Schulzen und dergleichen Personalitäten mehr. — Für die Vernunftmäßigkeit des von uns vertagten ersten Paragraphen der Grundrechte finde ich einen negativen Beweis auch darin, daß zu keiner Zeit irgend ein Volk, wo

es sich an der Vertheilung der Gewalten und deren Zuweisung theilte, den keinen Charakter der gesetzgebenden und executiven Gewalt (der letzteren in ihren beiden Richtungen als administrative und richterliche Thätigkeit) vererbt hat. Es ist noch keinem Volke jemals beigefallen, sich einen Polizeistaat zu erschaffen. Der Polizeistaat legt besonderes Gewicht auf seine Vorkehrungen zum Besten der öffentlichen Sicherheit; er ist ungemein väterlich besorgt, für unser aller Wohl. Ich aber, und gewiß alle mit mir, welche die Separationen eines Polizeistaates verkosteten, werden sich zuweilen hingesehnt haben als Fremdlinge unter den gastfreundlichen Schutz der räuberischen Montevogner. (Dho! von der Rechten.) Meine Herren, vor lauter Sicherheitsanstalten nicht zum Gefühle der persönlichen Freiheit, nicht zum Genuße des Lebens kommen, heißt: das Leben selber um der Möglichkeit willen langsam verfließen lassen, daß man es einmal durch irgend einen Uebelthäter verlieren könne. Dasselbe gilt in Bezug auf das Eigenthum. Nun frage ich aber, hat der Polizeistaat etwa weniger Mörder, weniger Diebe, weniger Räuber aufzuweisen, als die für räuberisch ausgegebenen Naturvölker, welche die persönliche Freiheit unter sich demungeachtet als ein heiliges Kleinod zu wahren verstehen? (Beifall.) Der Polizeistaat in seinem Systeme war für alle Provinzen des weiten Kaiserreiches, mit Ausnahme des Königreichs Ungarn, derselbe. Sehen Sie, meine Herren, nur einmal die Verbrecherstatistik von verschiedenen Jahren nach, und Sie werden bemerken, daß in der einen Provinz diese, in der anderen jene Art von Verbrechen, und zwar in auffällender Weise vorherrscht. Würden nun die Bemühungen des Polizeistaates jenen Erfolg haben, dessen er sich rühmt, so müßte ja schon längst jene Verschleidenheit beseitigt sein: allein sie ist es nicht. Warum? weil klimatische Einflüsse, weil Völkereigenthümlichkeiten, weil Sitten und Gewohnheiten darauf hinwirken. Wir werden auch in dieser Beziehung einen riesigen Fortschritt machen in der Humanität, aber nicht durch den Polizeistaat, sondern einzig und allein durch Volksbildung, die nur denkbar ist vermittelt der freisinnigsten Institutionen selber. Ich habe mir erlaubt, ein Paar Amendements zu stellen, und werde auf ein Paar vorläufige andere kurz eingehen. „Der Verhaftungsbefehl muß dem Verhafteten sozlig, oder spätestens 24 Stunden nach der Verhaftung zugestellt werden, oder die Freilassung erfolgen,“ lautet das von mir früher vernommene Amendement; da nun gleichzeitig von einem anderen Redner die sogenannte Straffaction beantragt wurde, nämlich die Verantwortlichmachung des Schuldtragenden für eine ungesetzlich verhängte oder verlängerte Verhaftung, da außerdem gestattet ist, die Untersuchung auf freiem Fuße gegen Bürgschaft oder Caution zu verlangen, so finde ich dieses Amendement nicht nur überflüssig, sondern auch gefährlich. Es könnte sich sehr leicht finden, daß gerade Verbrechen, die eine bedeutende Stellung in socialer Hinsicht einnehmen, unter dem Vorwande eines in Verlust gegangenen richterlichen Verhaftungsbefehles müßten in Freiheit gelassen werden, und überhaupt würde dieser Beifall die Wirksamkeit der richterlichen Gewalt wieder sehr illusorisch machen. Ich will überhaupt nicht einmal so weit gehen, wie die Engländer, die das „My house, my bourg“ zu einer Wahrheit gemacht haben, indem sie jedes gewaltsame Eindringen in dasselbe als einen ungesetzlichen Amtsmißbrauch anzusehen, und einem solchen Eindringlinge die Thür zu weisen das Recht haben. Es liegt darin immer das Zugeständniß der faulrechtlichen Geltendmachung der persönlichen Freiheit, welches von vornherein muß abgelehnt werden; denn, um nachzuweisen, daß man erlaubte Nothwehr geübt habe gegen eine ungesetzlich vorhergehende Amtsgewalt, müßte er Zeugen haben; hat man aber deren, so genügt dieses vollkommen, um die Entschädigungsklage und alle übrigen Verbote in gesetzlicher Kraft zu sichern. Das erste meiner Amendements lautet: „Die Organe für die öffentliche Sicherheit dürfen Niemanden anhalten, außer zu Folge eines die Zwang-

tität der Person höchst wahrscheinlich machen den Steckbriefes. Der Angehaltene muß binnen 24 Stunden seinem Gerichtsstande zugewiesen, oder freigelassen werden.“ Hierbei hatte ich Gensd'armen, Passpolizei und ähnliche Organe der öffentlichen Sicherheit im Auge. Im Texte hier ist jedoch gerade dieser Art von Polizeisphäre wieder eine furchtbare Gewalt eingeräumt, wodurch die Sätze des Paragraphes sehr leicht illusorisch gemacht werden können. Sie kennen, meine Herren, die Definition: „was ist ein Bettelmann?“ Antwort: „ein Mann, der bittelt“ (Heiterkeit); wir Alle haben es aber aus eigenem Erlebnisse schon vielmal erfahren, wie sehr es uns empörte, wenn irgend ein Polizeimann einen abgerissenen ärmlichen Mann, der nicht bettelte, aber nach seiner verwilligten Distinction schon ein Bettelmann war, auf das Allerhefteste in Verhaft nahm. Es sind noch gar viele andere Fälle denkbar, wo jeder Staatsbürger und insbesondere der Fremde ähnlicher Willkür ausgesetzt ist, wenn der Polizeibehörde das Recht, Jemanden zu halten zu können, eingeräumt wird, ohne daß ein richterlicher Befehl dazu vorliegt; als ein solcher ist aber ein Steckbrief zu betrachten, der nur auf eine bestimmte Person lauten kann. Vernachlässigen wir diese Vorsichtsmaßregel, so haben wir ja der Passpolizei alle jene Vollmachten nicht bloß gegen Fremde, sondern gegen Jeden von uns, wenn er sich nur ein Paar Meilen aus seinem Wohnort entfernt, wieder überliefert. Ich habe deshalb auch, weil es hier im Texte heißt: „muß binnen 24 Stunden an sein ordentliches Gericht abgeführt werden, (welches Gericht sehr oft Fremde oder Einwohner aus ganz anderen Provinzen betreffen wird), für passender erachtet, zu sagen: „seine Gerichtsstände zugewiesen“, wodurch zugleich die Zweideutigkeit in dem Ausdrucke: „abgeführt“ wegfällt, indem damit nicht die unmittelbare Ueberlieferung könnte verwechselt werden, während die Dauer dieser Abführung je nach der Entfernung, ja Tage lang währen kann. Nach diesem Absatze wünschte ich eingeschaltet: „Ein eigenes Gesetz wird das Passwesen gemäß den Anforderungen der staatsbürgerlichen Freiheit regeln.“ Daß das Passwesen zum Theile eine leidige Nothwendigkeit geworden ist bei dem ungeheuren Verkehre, welcher jetzt durch die Eisenbahnen und die immer innigere Communication der Völker hervorgerufen ist, kann im Interesse der öffentlichen Sicherheit kaum einem Zweifel unterliegen. Ich will aber lieber nur ein Paar strenge Gesetze, wenn es durchaus seyn muß, als die täglich über einen Staatsbürger verhängten Duelleien der Passpolizei. — Jeder Angehaltene ist gegen eine vom Gerichte nach dem Gesetze zu bestimmende Bürgschaft oder Caution auf freiem Fuße zu untersuchen.“ Dieser letzte Satz war abermals einem nachträglichen Strafgesetze vorbehalten. Wieviel dann übrig bleiben wird von der in diesem Paragraphen garantierten Freiheit, weiß ich nicht, ich weiß nur, daß wir Alle hier noch beisammen sind, um die Basis zu schaffen für die staatsbürgerliche Freiheit; und sollte dieser Grundlage nicht vergönnt seyn, den Bau selber zu tragen, den wir als redliche Baumeister angestrebt haben, nun so wird sie als ein guter Bauplan für spätere Zeiten übergehen auf die Nachwelt, und wenigstens die Zeichner dieses Bauplans ehren. Thun nur wir selber nichts, um schon in die Grundrechte Lücken für das künftige Gebäude zu reißen. — Ich sehe nicht ein, was für ein Fall es zu seyn vermöchte, um dessentwillen nicht die Untersuchung auf freiem Fuße geschehen könnte. Wird Jemand auf frischer That ertappt, nun so ist er bereits ein erklärter Verbrecher; so lange er aber eines ihm bloß angeschuldigten Verbrechens nicht überwiesen ist, oder zum Mindesten wesentliche Indicien zugleich mit hoher Wahrscheinlichkeit zusammentreffen, daß er sich der Untersuchung durch die Flucht entziehen wolle, so lange ist er nicht einmal verdächtig als ein Verbrecher, sondern ein Staatsbürger wie jeder Andere, und als solcher unangestastet bleiben müßend, im Genuße des höchsten der irdischen Güter, nämlich der persönlichen Freiheit: Es heißt: „Bürgschaft und Caution.“ Man hat eingewendet, daß eine derartige Bürgschaft an die

barbarische Sitte der Geiseln erinnere; nun, wir wissen Alle, daß Bürger nicht für ein Verbrechen in der Art verantwortlich gemacht werden, daß man sie etwa die Strafe für den entflohenen Verbrecher erleiden ließe, also sind sie keine Geiseln, wohl aber ein Präventiv-Ehrengericht, gleichsam eine Art Geschwornengericht dafür, daß sie den Mann kennen als unbescholtenen, tadellosen, ehrenhaften Staatsbürger. Ohne diese Ueberzeugung wird sich ja Niemand zur Bürgschaft herleihen, endlich wird das Gesetz (und da möge es immerhin schwere Bußen festsetzen, wenn der Beizichtigte entweicht) die Befähigung zur Bürgschaft an gewisse Bedingungen knüpfen. Wer also den Angeklagten nicht genau kennt, der wird sich hüten, für ihn Bürgschaft zu leisten, denn er selber ist der gesetzlichen Gewalt unausweichbar verantwortlich, nicht als ein Polizei-Helfer, sondern als ein zur Aufrechthaltung des Rechtes verpflichteter Staatsbürger. Er wird es in solchen Fällen nicht für eine Schande, sondern er wird es für seine staatsbürgerliche, für seine Ehrenpflicht erachten, sorgsam zu verhüten, daß der Beizichtigte sich der gerichtlichen Untersuchung nicht entziehe. — Ich habe nichts weiter beizufügen. (Der Redner verläßt unter Beifall die Tribune.)

Vice-Präs. Die Reihe der für den Paragraphen eingeschriebenen Redner trifft den Abg. Brestel; derselbe hat aber das Wort dem Abg. Mayer abgetreten. Ich ersuche den Abg. Mayer, die Tribune zu besteigen.

Abg. Mayer. Die Erscheinung, meine Herren, daß bei dem §. 4 sich Niemand dagegen, sondern bloß nur dafür einschreiben ließ, gibt mir einen Beweis, daß wir, wo wir an dem Ecksteine, an dem Grundsteine der praktischen Freiheit gehen, Alle vorhin einstimmtig sind. Ich würde daher die kostbare Zeit mit einer Rede über den §. 4 und dessen Begründung nicht dem hohen Hause rauben, hätte ich nicht ein Amendement eingebracht, welches mir zur Vervollständigung des ganzen Paragraphes nothwendig erschien, und hätte ich nicht über das, was mein Herr Vorredner sprach, Einiges berichtend zu bemerken. Wir Alle theilen die Ansicht, daß die persönliche Freiheit das edelste Gut des Menschen, daß sie die Grundbedingung, die *conditio sine qua non* aller anderen Freiheiten sey; denn dem im Gefängnißhause sitzenden, noch so freien Staatsbürger ist die Freiheit doch nichts anderes, als ein leerer Schall. Davon ausgehend, ist nicht bloß im §. 4 die Freiheit der Person gewährleistet, sondern es ist auch dieser Gewährleistung die practische Geltung zu verschaffen versucht worden. Gefährdet kann, meine Herren, die persönliche Freiheit werden im Staate von einzelnen Staatsbürgern, oder von Seite der Staatsgewalten. Gegen Gefährdung und Beschränkung der persönlichen Freiheit von einzelnen Staatsbürgern schützt das Strafgesetz, indem es die widerrechtliche Beschränkung der persönlichen Freiheit als ein Verbrechen erklärt. Beschränkung der persönlichen Freiheit und Gefährdung von Seite der Staatsgewalt, dießfalls die rechtlichen und nöthigen Schranken zu ziehen, ist die Aufgabe des §. 4, des Anfangspunktes unserer Habeas-corporus-Acte. Die Gefährdung von Seite der Staatsgewalten ist eine doppelte, von Seite der richterlichen, noch mehr aber von Seite der polizeilichen. Im Anklageprozeße, im öffentlichen Verfahren, in Schwurgerichten und der Absehbarkeit der Richter, meine Herren, finden alle Völker ihre Garantien, welche nothwendig sind, um unparteiisches Recht vom Gerichte zu erhalten; ganz anders, meine Herren, handelt es sich um jene Beschränkungen, die von Seite der Polizeigewalt der Freiheit drohen. Es ist von dieser Tribune behauptet worden, so lange die Verhältnisse sich nicht nach den Grundrechten richten, müssen sich die Grundrechte den Verhältnissen anpassen. Meine Herren, diesen Satz, diesen Ausspruch kann ich nicht theilen, und schlecht würde es um unsere Freiheit stehen, wenn wir ihn gerade bei der Habeas-corporus-Acte durchführen wollten. Ich erinnere Sie, meine Herren, wie waren die Verhältnisse des Schutzes unserer Person in vormärzlichen Tagen? Ich will nicht davon reden, daß der Untersuchungsverhaft manches Staatsbürgers, der hinterher aus Abgang rechtlicher Beweise ent-

lassen wurde, halbe, ja ganze Jahre dauerte, nicht deswegen, weil es nach dem Gesetze nothwendig war, sondern weil oft Ueberhäufung, oft Indolenz der Richter zu längerer Beschränkung der persönlichen Freiheit beitrug. Aber noch mehr würde es, meine Herren, traurig stehen, wollte ich Ihnen das Bild der vormärzlichen Polizei entrollen; Polizeigewalt, meine Herren, war jederzeit eine der besten Waffen in der Hand des Despotismus, und unter allem Luxus, der im März und vor dem März getrieben wurde, war das der schrecklichste Luxus, meine Herren, den die Polizei mit Verhaftungen trieb; in diesem Punkte werden Viele aus uns die traurige Erfahrung gemacht haben. (Bravo) In diesem Punkte, meine Herren, stand unsere persönliche Freiheit tiefer, als nach der alten Carolina, jenem so oft noch als hart verschrienen Gesetze. Denn dort mußte wenigstens das Verbrechen als wirklich vorhanden nachgewiesen seyn, ehe eine Verhaftung vorgenommen werden konnte, während man in der vormärzlichen Periode, meine Herren, oft auf Grund von Idealen fahndete. Ich erinnere Sie, meine Herren, an alle jene Untersuchungen, die — ich beziehe mich auf das, was mich aus eigener Anschauung betrifft — in Folge des Ideales des verkörperten Panstabilismus durchgeführt wurden, und dieselbe Polizei, die sich in Judicaturen und Verhaftungen einließ — Die wesentlichste Aufgabe der Habeas-corporus-Acte muß daher seyn, die persönliche Freiheit gegen Polizei-Willkür sicher zu stellen. Ich gehöre nicht zu Jenen, meine Herren, die, wie mein Herr Vorredner, die Polizei in einem konstitutionellen Staate als ganz unzulässig erklären; ich gehöre nicht zu Jenen, die so weit gehen, dieß einerseits zu erklären, und andererseits die größte Geißel des Polizeiwesens, das Passwesen, doch wieder schon in den Grundrechten geregelt wissen wollten. Ich werde mich nicht in diesen Widersprüchen verwickeln, ich werde deswegen keine Gefahr in der freien Gemeinde sehen, weil die freie Gemeinde in der Zukunft auch die Polizeigewalt haben soll. Meine Herren, der Staatsrechtsgelehrte unterscheidet zwischen policirten und unpolicirten Staaten. Wir brauchen die Polizei, aber in jenem edlen, wahren Sinne des Wortes, die Verbrechen vorbeugt, vergangene Verbrechen zu entdecken sucht, und dem Staatsbürger, wo seine persönliche Freiheit von anderen Mitgliedern angegriffen wird, im Augenblicke der Gefahr zunächst Schutz verleiht. Bloß in diesem Punkte, meine Herren, brauchen wir eine Polizei, bloß in diesem Punkte wird sie existiren, und die ist wesentlich verschieden von jener Polizei-Willkür und ominösen Geheim-Polizei, die so nahe an die spanische Inquisition gränzt. Aber diese Polizeigewalt muß im Interesse der persönlichen Freiheit des staatsbürgerlichen Individuums kontrollirt, sie muß beschränkt werden; die Nothwendigkeit dieser Beschränkung, meine Herren, liegt darin, weil die Polizei administrativ ist, weil die Organe der Polizei von einem höheren Willen unbedingt abhängen, weil die Organe der Polizei nicht jene Unabhängigkeit haben, wie sie dem Rechtszwecke zukommt. Sollen wir diesen Gefahren entgehen, dann ist es nothwendig, der nothwendigen Polizeigewalt die engste Gränze zu ziehen, und ich glaube, der Ausschuss that sehr recht daran, wenn er sagte, daß jeder von den Organen für die öffentliche Sicherheit Angehaltene (also nicht Verhaftete, denn die Verhaftung hat bloß der Richter zu verfügen) binnen 24 Stunden an sein ordentliches Gericht abgeführt, oder freigelassen werden muß. Ich würde mich bei diesem Absatze nicht länger aufhalten, hätte ich nicht so vielfache Mißdeutungen, so vielfach die Ansicht gehört, derselbe sey unausführbar, und bliebe er stehen, so werde bloß die Freiheit der Spitzbuben auf Kosten der Freiheit und Sicherheit der Gesammtheit der Staatsbürger begünstigt werden. Diese Ansicht, meine Herren, ist ganz unrichtig. Gestatten Sie, daß ich die Stadien, die bezüglich eines begangenen Verbrechens die persönliche Freiheit eines Verbrechers beschränken können, näher in's Auge fasse. Wird er auf frischer That ertappt, so steht es jedem Staatsbürger frei, sich seiner zu bemächtigen und ihn der nächsten Sicherheitsbehörde zu übergeben, die verpflichtet ist, nach kurzer Aufnahme des Fac-

tums ihn dem ordentlichen Richter zu übergeben; und hat eine öffentliche Sicherheitsbehörde einer solchen Person sich bemächtigt, und sie in Verwahrung genommen, dann handelt es sich um das wesentlich, daß die Polizei nicht länger als 24 Stunden über ihn Gewalt hat, und daß sie innerhalb oder nach Ablauf dieser 24 Stunden ihr Urtheil, der Staatsbürger sey in Verwahrung zu behalten, dem Urtheil eines unabhängigen, unabsehbaren Richters unterbreiten müsse, endlich daß der Verhaftbefehl von einem mit richterlicher Gewalt ausgestatteten Beamten ausgefertigt werde. Ich bitte, Verhaftbefehl wohl zu unterscheiden von dem, was wir gegenwärtig als sogenanntes Qualifications-Erkenntniß oder als Erkenntniß ansehen, wodurch die ordentliche Untersuchung des Beizichtigten verzögert wurde. Wenn die Verdachtsgründe, welche die polizeiliche Verwahrung veranlassen, hinlänglich waren, um diese zu verfügen, dann wird auch der unabhängige Richter beurtheilen können, ob er die Fortdauer der Verwahrung durch einen Verhaftbefehl sanctionire. Er hat nicht nothwendig, weitere Erhebungen zu pflegen, aber die Polizeigewalt hat nach 24 Stunden sich der Censur des Richters in ihren Handlungen zu unterziehen. Dadurch, meine Herren, ist keineswegs Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Und würden Sie dieses, meine Herren, nicht zugeben, dann, muß ich Ihnen bemerken, würden wir durch unsere neuen Einrichtungen am Ende schlechter daran seyn, als früher. Früher waren die Polizeibehörden auch in der Regel Polizeirichter, sie hatten volle Gesetzeskenntniß; nun aber wollen und müssen wir die Polizei in die freie Gemeinde legen, und in dem Punkte, meine Herren, würde ich dann doch glauben, daß Sie das höchste Gut, die persönliche Freiheit, nicht auf gar zu lange Zeit dem alleinigen Urtheile eines Ortsrichters anheim stellen sollten. Fürchten wir uns auch nicht so sehr, daß es bei Annahme dieses Paragraphes doch möglich sey, daß ein oder der andere Verdächtige nach 24 Stunden ausgelassen, und nicht Monate lang im Kerker gehalten werde. Meine Herren, wir haben bisher zu viel Werth darauf gelegt, daß ein Mensch gestraft wird, und ich erinnere Sie an den Ausspruch Beccaria's über den Untersuchungs-Verhaft, der da sagt: „Im Untersuchungs-Verhaft sitzt der Staatsbürger, und leidet, nicht weil man weiß, daß er schuldig ist, sondern weil man es nicht weiß.“ Ich müßte mich bei dieser Veranlassung gegen jenes Amendement aussprechen, welches die ersten zwei Sätze, nämlich: „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden,“ und den zweiten: „Niemand darf verhaftet werden, außer kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehles, den Fall der Betretung auf der That ausgenommen, durch das Wörtchen „daher“ als das alleinige Corollarium aus dem ersten Satze: „Die Freiheit der Person ist gewährleistet“ zieht; denn nach diesem Amendement würde gerade jene wichtige Schranke gegen Polizeiwilkkür, nicht als ein Corollarium des Grundgesetzes: „die Freiheit der Person ist gewährleistet“ erscheinen. Ich komme zum 5. Absätze, der da lautet: „Jeder Angeschuldigte ist gegen eine vom Gerichte nach dem Gesetze zu bestimmende Bürgschaft oder Caution auf freiem Fuße zu untersuchen, die Fälle ausgenommen, welche das Strafgesetz bestimmt.“ Ich gehöre nicht zu denjenigen, die die Grundlinien zwischen Criminalgesetzgebung und zwischen den eigentlichen Grundrechten der österreichischen Völker jederzeit strenge gezogen wissen wollen; ich werde daher nie zugeben, oder mich nicht damit einverstanden erklären, daß einzelne Bestimmungen, die in die materielle und Criminalgesetzgebung gehören, schon hier in den Grundrechten aufgenommen werden. Wir sind nicht im Stande, das ganze große Gebiet der materiellen und formellen Criminal-Gesetzgebung auf ein Mal zu überblicken, aber eines muß ich im Interesse der Freiheit bitten, daß das Princip der Zulassung der Cautionen und Bürgschaften hier ausgesprochen werde; wir haben dazu doppelte Wege: entweder daß wir den Grundsatz, als die Regel aussprechen, und es bloß dem Strafgesetze anheimstellen, davon nothwendige Ausnahmen zu machen, oder daß, wie man es anderwärts versucht, der Untersuchungs-Verhaft als Regel hingestellt, und die Entlassung gegen Bürgschaft oder Caution bloß als eine Ausnahme

gestattet werde. Ich gehöre zu denjenigen, welche sich der ersteren Ansicht anschließen, und ich bitte Sie, meine Herren, lassen Sie diesen Grundsatz nicht aus dem § 4 fallen. Der Untersuchungs-Verhaft besteht doch nur immer Kraft eines gewissen Nothrechtes, und wo es möglich ist, denselben zu entbehren, da muß diese Möglichkeit im Interesse der Wahrung der persönlichen Freiheit jedes Individuums auch zugelassen werden. Man wendet dagegen ein: ja, das sey das Privilegium der Reichen; wahr wäre es, meine Herren, wenn hier bloß von Caution die Rede wäre, es steht aber Caution oder Bürgschaft. Meine Herren, ich glaube, daß bei der freien Entwicklung des Gemeindelebens Bürgerehre endlich auch ein Gut, ein geltendes Gut werden wird, welches sich neben dem Mammon erheben kann (Bravo), und daß der redliche Nachbar, der redliche Gemeinbürger auch Leute finden wird, die so viel Gemeinsinn haben, als Bürgen für ihn einzustehen; nicht die Armuth ist gedrückt, sondern die Redlichkeit ist geschützt, es ist daher kein Privilegium des Reichen, es ist ein Privilegium des redlichen Staatsbürgers, nicht da zu sitzen, wenn andere die Garantie übernehmen, daß er sich nicht entferne, daß er sich der möglichen Strafe, denn er ist nur noch verdächtig, nie entziehen werde. Wollen Sie dies, meine Herren, bloß als Ausnahme hingestellt, so erinnere ich Sie, daß wir den Grundsatz schon in unserer bisherigen Criminal-Gesetzgebung practisch hatten; auch darin finden wir, und wenn ich nicht irre, im §. 306, der von der Untersuchung auf freiem Fuße spricht. Garantien aufgeführt, die denen der Bürgschaft ohnehin nicht unähnlich sind. Aber wissen Sie, meine Herren, daß dieser Paragraph gerade der verschiedenartigsten Auslegung fähig war, nach Verschiedenheit der Gerichtseinstellung. In jenen Provinzen, z. B. Mähren, wo wir Collegial-Criminalgerichte hatten, wurden die in Voruntersuchung Stehenden bei den Dominien angehalten, und die Dominien hatten die Pflicht, die Kosten ihrer Verpflegung zu bestreiten. Da, meine Herren, geschah es sehr oft, daß wegen der Ueberbürdung der Richter, bei der „Unmöglichkeit,“ mehrere Verbrecher gleichzeitig zu behandeln, dieser Voruntersuchungs-Verhaft oft 2 bis 3 Monate gedauert hat, während der Beizichtige vollkommen geeignet gewesen wäre, auf freiem Fuße untersucht werden zu können. Ganz anders geschah es, wenn man nur über den Fluß hinüberging nach Desterreich, wo die Criminal-Landgerichte existirten, wo es vom Landrichter abhing, die Kosten der Verpflegung zu vermindern; dort, meine Herren, wurde aus diesem Grunde das Gesetz viel liberaler practicirt, und ich dachte doch, daß wir bei der neuen Begründung unserer Strafgesetzgebung dießfalls auch die Gleichberechtigung aller Staatsbürger vor dem neu zu erlassenden Gesetze herbeiführen sollen, und um dieses zu thun, bitte ich, lassen Sie ja Bürgschaft und Caution nie als obersten Grundsatz aus dem §. 4 weg; glauben Sie, daß es der Hauptpfeiler des großen Einflusses des englischen und nordamerikanischen Gerichtsverfahrens sey, und seyen Sie überzeugt, daß derjenige, der gegen Bürgschaft seines Untersuchungsverhaftes entlassen wird, darin schon einen sehr großen Vorsprecher bei der seinerzeitigen Jury hat. Man wendet ein, daß dieser Absatz auf das gegenwärtige Strafgesetzbuch nicht anwendbar sey; das ist wahr, das gilt aber von den meisten Absätzen, und daraus folgt nur, daß die ganze Strafgesetzgebung umgeändert werden muß. Nachdem aber Caution und Bürgschaft mehr in die formelle Gesetzgebung gehören, und man in Folge des einzu führenden Anklage-Prozesses die ganze formelle Strafgesetzgebung oder das Gerichtsverfahren ändern muß, so wird es, meine Herren, nicht viel Mühe machen, die Zulassung von Caution und Bürgschaft hineinzunehmen. Was das eingebrachte Amendement betrifft, so enthält dieß meines Erachtens die Sanction für die Befolgung dieser gesetzlichen Bestimmung. Ich sage darin, meine Herren, „volle Genugthuung,“ um mich kürzer und nach der Terminologie unseres Gesetzes zu fassen, worunter wir nicht bloß Ersatz des Schadens, sondern auch den Entgang des Gewinnes und Tilgung der verursachten Beleidigung zusammenfassen. Gegen Aufnahme dessen, daß für eine widerrechtlich verfügte oder verlängerte Ver-

haftung der Schuldige, oder nöthigen Falles der Staat ersatzpflichtig sey, daß er volle Genugthuung leisten müsse, ist eingewendet worden, man mache den Richter ängstlich. Ängstlich, meine Herren, glaube ich, soll ein Richter in Ausübung seines wichtigen Amtes nie werden, vorsichtig aber soll er seyn, wo er urtheilt über das größte Gut seines Mitbürgers, über persönliche Freiheit. Ich erkenne darin, in dieser Sanction eine neue Pallisade gegen Polizei-Wilkkür und richterliche Sorglosigkeit gleichzeitig und ich bitte Sie daher, im Interesse der persönlichen Freiheit und des allseitigen Schutzes, diese Sanction mit als eines der neuen Bollwerke, mit denen wir unsere persönliche Freiheit gleich einer Festung umgeben wollen, aufzunehmen. (Verläßt unter Beifall die Tribune.)

Abg. Kutschera. Schluß der Debatte.

Vice-Präs. Wird der Antrag auf den Schluß der Debatte unterstützt?

Abg. Rieger. Die Amendementssteller müssen doch vorerst ihre Amendements begründen.

Vice-Präs. Ich muß vorerst die Amendements zur Unterstützung bringen, sie sind es noch nicht. Das Amendement des Abg. Kulik zum ersten und zweiten Absätze lautet: „Die Freiheit der Person ist gewährleistet dadurch, daß Niemand anders, als Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehles, den Fall der Betretung auf der That ausgenommen, verhaftet, auch Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. Privilegirte Ausnahmegerichte dürfen nicht bestehen. Wird dieser Antrag unterstützt? — Er ist nicht gehörig unterstützt. Zum dritten Absätze, von demselben Abgeordneten: „Der Verhaftungsbefehl muß dem Beizichtigten sogleich oder spätestens 24 Stunden nach seiner Verhaftung, bei sonstiger Verantwortlichkeit des Richters für Schaden und Schande, zugestellt werden.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Findet keine Unterstützung.) Zum vierten Absätze: „Jeder von den Organen für die öffentliche Sicherheit Angehaltene muß, die Fälle eines außerhalb des Wirkungskreises der Sicherheitsorgane liegenden unüberwindlichen Hindernisses ausgenommen, binnen 24 Stunden der Abfuhr an sein ordentliches Gericht unterzogen, oder freigelassen werden.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Wird nicht zureichend unterstützt.) Das Amendement des Abg. Jbyszewski ist ein Zusatz zum ersten Satze, und lautet: „Inwieferne die Freiheit der Person den Soldaten gewährt werden kann, bestimmt die Militär-Gesetzgebung. Ausnahmegerichte im Militärwesen werden durch besondere Gesetze geregelt. Wird dieser Antrag unterstützt? (Wird zureichend unterstützt.) Der Antrag des Herrn Abg. Borrosch zum vierten Absätze des §. 4 lautet: „Die Organe für die öffentliche Sicherheit dürfen Niemanden anhalten, außer zufolge eines, die Identität der Person höchst wahrscheinlich machenden Steckbriefes. Der Angehaltene muß binnen 24 Stunden seinem Gerichtsstande zugewiesen, oder freigelassen werden.“

Vice-Präs. Wird dieser Antrag unterstützt? (Wird nicht unterstützt.) Nach Absatz 4 beantragt der Abg. Borrosch den Zusatz: „Ein eigenes Gesetz wird das Pafwesen gemäß den Anforderungen der staatsbürgerlichen Freiheit regeln.“ Es handelt sich hier um eine Vorfrage, nach meiner Meinung, ob dieser Antrag nämlich mit §. 4 in wesentlicher Verbindung stehe? Ich glaube nicht, und würde sohin nach §. 56 der Geschäftsordnung ohne Debatte die Frage stellen, ob durch den Beschluß des Reichstages selbst sohin die Unterstützung und Einigung in dieser Frage als einer nicht hieher gehörigen verneint wird. Diejenigen Herren, welche glauben, daß dieser Gegenstand des Pafwesens nicht im nothwendigen Zusammenhange mit dem vierten Paragraphen stehe, wollen sich erheben. (Ruf: Nochmals die Frage stellen.)

Abg. Borrosch. Es ist eine Garantie für die Freiheit

Vice-Präs. Ich spreche ja kein Urtheil aus, ich stelle nur die Frage an die hohe Versammlung, und diese soll darüber entscheiden. Es handelt sich nach §. 56 immer nur um die Auslegung der Frage, ob solche Zusätze mit dem Hauptantrage in wesentlicher Verbindung stehen oder nicht; erklärt der Reichstag, daß der Zusatzantrag nicht in wesentlicher Verbindung steht, so ist derselbe ganz-

lich abzulehnen, und kommt weder zur Debatte noch zur Abstimmung. Ich glaube, daß die Frage über das Pafswesen nicht in nothwendiger Verbindung mit dem §. 4 sey, und ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche glauben, daß dieser Absatz: „Ein eigenes Gesetz wird das Pafswesen gemäß den Anforderungen der staatsbürgerlichen Freiheit regeln“ — nicht im nothwendigen Zusammenhange mit dem §. 4 stehe, und somit nicht zur Debatte kommen soll. (Majorität.) Statt des fünften Absatzes des vierten Paragraphes beantragt der Herr Abg. Borrosch folgende Textirung: „Jeder Angeschuldigte ist gegen eine vom Gerichte nach dem Gesetze zu bestimmende Bürgschaft oder Caution, oder gegen diese zweifache Sicherstellung auf freiem Fuße zu untersuchen.“ Wird der Antrag unterstützt? — Er fand nicht die gehörige Unterstützung.

Abg. Szábel. Herr Vice-Präsident, ich bitte um das Wort. Es ist meine Ansicht, daß selbst im Sinne der Geschäftsordnung nach ausgesprochenem Schluß der Debatte die Antragsteller zur Begründung ihrer Amendements zugelassen werden sollen, und daß es dem Zwecke durchaus nicht entsprechend wäre, ein Vorgehen in der Kammer einzuführen, wo gestellte Amendements durch den Schluß der Debatte nicht begründet werden können. Ich erlaube mir daher, den Herrn Vice-Präsidenten aufzufordern, darüber die Kammer zu befragen, ob nach dem ausgesprochenen Schluß der Debatte die bereits eingebrachten Amendements zur Begründung zugelassen werden sollen.

Vice-Präs. Ich glaube vor Allem berichtigen zu müssen, daß der Schluß der Debatte noch keineswegs ausgesprochen worden ist; ich habe lediglich die Unterstützungsfrage gestellt, die Unterstützung ist sehr zahlreich ausgefallen; bevor ich aber abstimmen ließ, habe ich erklärt, die Amendements der Unterstützung zu unterziehen. — In der letzten Sitzung wurde bestimmt, daß diejenigen Herren, welche ihre Amendements begründen wollen, sich als Redner einschreiben lassen sollen, weil sonst nach dem Schluß der Debatte, wenn dann noch alle diejenigen, die ein Amendement bringen, zur Rede zugelassen würden, der Zweck des Schlusses der Debatte leicht umgangen und vereitelt werden könnte. Ich glaube daher bei dem stehen zu bleiben, was in der letzten Sitzung beschlossen wurde, und keine Begründung weiter zuzugestehen, wenn der Schluß der Debatte von den Herren angenommen wird. Wird der Schluß der Debatte nicht angenommen, dann werde ich der Ordnung nach die noch eingeschriebenen Redner zu ihrer Rede rufen. —

Abg. Szábel. Ich erlaube mir dagegen die Bemerkung, daß die Unterstützungsfrage für ein Amendement unmöglich früher gestellt werden kann, bevor nicht die Begründung statt gefunden hat: es können nämlich einzelne Fälle vorkommen, wo ein Amendement von Wichtigkeit, eben, weil die Begründung nicht statt gefunden, weil man auf die Schatten- und Lichtseiten der Angelegenheit nicht hinweisen konnte, verworfen wird, und ist die Unterstützungsfrage einmal gestellt, findet das Amendement keine Unterstützung, so ist es als gefallen zu betrachten; es wäre für den Zweck, für unsere Aufgabe nicht entsprechend, einen ähnlichen Vorgang beizubehalten.

Abg. Brestel. Obwohl eigentlich, wie der Herr Vice-Präsident richtig bemerkte, es sich jetzt nicht darum handelt, ob der Amendementsteller das Recht der Begründung habe, aus dem einzigen Grunde, weil noch nicht der Schluß der Debatte ausgesprochen ist, muß ich mich doch, da die Sache zur Sprache gekommen ist, ausdrücklich dafür erklären, daß, wenn der Schluß der Debatte einmal angenommen worden ist, Niemand mehr als die beiden gewählten Redner und der Berichterstatter zu sprechen haben; ein anderer Usus würde die alte Geschäftsverschleppung wieder zur Folge haben, denn dann würde sich Jeder das Wort nehmen und sichern, indem er im Voraus irgend ein beliebiges Amendement stellt, allenfalls: ein „und“ ist auszulassen, ein „Comma“ ist zu ändern. Wir müssen wesentlich darauf sehen, daß die Debatte nicht verschleppt wird; und daß die Versammlung nicht geneigt ist, die Debatte vorzeitig zu schließen und auf diese Weise das Wort zu nehmen, das glaube ich, haben die Verhandlungen der letzten Tage hin-

länglich gezeigt, und es ist keine Ursache mehr, in die Majorität ein Mißtrauen zu setzen. (Bravo.)

Abg. Präscha. Ich wollte dasselbe bemerken; es ist dieß klar enthalten in dem durch den Reichstagsbeschluß angenommenen §. 55 der Geschäftsordnung, wo es heißt: „Abänderungs- und Zusatzanträge (Amendements) können zu jeder Zeit vor dem Schluß der Verhandlung gestellt, vom Antragsteller begründet, und wenn sie von 20 Mitgliedern unterstützt sind, sogleich berathen werden.“ Mithin alle diese Zusätze müssen noch vor dem Schluß der Debatte begründet und berathen werden, denn wie nach dem Schluß der Debatte noch Amendements begründet und berathen werden könnten, so wäre es ja kein Schluß der Debatte.

Vice-Präs. Der Abg. Neumann hat das Wort.

Abg. Neumann. Es ist die Frage bereits hinreichend erörtert, ich verzichte also auf das Wort. (Bravo.)

Abg. Smolka. Ich wollte mich auch für diese Ansicht aussprechen; ein weiterer Grund, daß wir es nicht zulassen können, daß jene, die Amendements gestellt haben, dieselben noch begründen, liegt im §. 75 der Geschäftsordnung, wo es ausdrücklich heißt, daß nach dem Schluß der Debatte nur von den eingeschriebenen Rednern je Einer für und dagegen zu sprechen habe, dann aber nur noch der Berichterstatter, oder wenn ohne einen solchen verhandelt wurde, derjenige, welcher den Hauptantrag gestellt hat, das Wort ergreifen dürfe; keineswegs aber diejenigen, welche Nebenansätze oder Amendements gestellt haben.

Vice-Präs. Ich will zur Lösung aller Zweifel die Frage zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren, welche der Meinung sind, daß den Antragstellern nach dem Schluß der Debatte nicht mehr das Wort gegeben werden solle zur Begründung ihrer Anträge, bitte ich aufzustehen. (Es geschieht.) Es ist die Majorität. — Der Antrag des Abg. Paitoni zum 5. Absätze lautet: „Jeder Angeschuldigte ist auf freiem Fuße zu untersuchen, jene Fälle ausgenommen, welche das Strafgesetz bestimmt.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Nicht unterstützt.)

Der Abg. Polaczek hat einen Zusatzantrag gestellt. Abg. Polaczek. Ich vereinige mich mit dem Amendement des Abg. Mayer, weil es eins und dasselbe ist, und das meine nur eine andere Textirung hat.

Vice-Präs. Das Amendement des Abg. Kromer auch als Zusatzantrag des §. 4 lautet: „Für die widerrechtlich verfügte oder verlängerte Anhaltung so wie Verhaftung gibt der Staat dem Verletzten öffentliche Ehrenerklärung und leistet Schadenersatz gegen Regress an den Schuldtragenden.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Unterstützt.) Der Antrag des Abg. Mayer lautet: Am Ende des §. 4 wäre noch beizufügen: „Jedem durch eine widerrechtlich verfügte oder verlängerte Gefangenschaft Verletzten ist der Schuldige, und nöthigenfalls der Staat verpflichtet, volle Genugthuung zu leisten.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Er ist hinreichend unterstützt.) — Zum §. 4, Absatz 1, hat der Herr Abg. Trojan so eben noch einen Antrag übergeben, er lautet: „Die Freiheit der Person ist Jedermann, der den Boden des österreichischen Staates betritt, gewährleistet.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Ist hinreichend unterstützt.) — Nun stelle ich die Frage: Wollen die Herren den Schluß der Debatte aussprechen, oder noch einige der eingeschriebenen Redner hören? Diejenigen Herren, welche für den Schluß der Debatte sind, wollen aufstehen. (Majorität.) Die Debatte ist geschlossen. Redner gegen den Paragraph sind keine vorgemerkt. Es fragt sich somit, ob die für den §. 4 eingeschriebenen Redner wählen, oder auf's Wort verzichten wollen?

Abg. Krieger. Ich bitte um's Wort.

Abg. Neumann. Ich ebenfalls.

Abg. Krieger. Ich wollte nur die Bemerkung machen, daß diejenigen Herren, welche Amendements gestellt haben, als Redner gegen den Paragraph zu betrachten sind, denn ich glaube, gegen das im Paragraphen enthaltene Princip der persönlichen Freiheit wird wohl Niemand sprechen, aber gegen die Fassung des Constitutions-Ausschusses, es sind also jene, welche die Fassung des Constitutions-Ausschusses, wie sie ist, unbedingt billigen, Redner für den Paragraph, diejenigen

aber, welche Amendements dazu gestellt haben, sind Redner gegen den Paragraph, d. h. gegen die Fassung des Constitutions-Ausschusses; denn, wenn wir das Gegentheil von dem, was ich eben sagte, annehmen wollten, so würden wir z. B. bei dem Paragraphen über die Pressfreiheit keinen einzigen Redner gegen den Paragraph haben, aber alle für denselben. Jeder wird in einer anderen Richtung sprechen, jeder wird die Pressfreiheit etwas weiter, etwas enger bestimmen wollen. Ich glaube, daß diejenigen Herren, welche Amendements gestellt haben, das Recht haben müssen, aus ihrer Mitte einen Generalredner zu wählen, welcher die von ihnen gestellten Amendements zu begründen hätte.

Vice-Präs. Ich glaube, daß es dem Präsidenten nicht zusteht, aus jenen, welche sich einschreiben ließen, diejenigen auszuscheiden, die dagegen sprechen wollen, und zu sagen, Sie sind nicht dafür, sondern dagegen eingeschrieben. Ich glaube daher, ich mußte die Frage so stellen, wie ich sie gestellt habe, jedoch gebe ich dem Inhalte nach allerdings zu, und finde ganz richtig, daß diejenigen, welche Abänderungsansätze stellen, sich gegen den Paragraph einschreiben lassen sollen, und wenn die hohe Versammlung es bewilligt, unterliegt es keinem Anstande, daß die Amendementsteller noch einen Generalredner als dagegen Eingeschriebene und welche dafür sind, auch einen Generalredner wählen.

Abg. Borrosch. Die erste Auffassungsweise ist eine eigenthümliche, wie der Herr Abg. Krieger sehr trefflich nachgewiesen; die zweite aber, die überhaupt jede Abänderung der Textirung als eine Gegnerschaft hinsichtlich des Paragraphes bezeichnet, geht wieder formell zu weit; sondern diejenigen, welche durch Amendement im Sinne der Commission noch weiter gehen, sind offenbar für, und diejenigen, welche durch eingebrachte Amendements beschränken wollen, was die Commission an Freiheit der staatsbürger beantragt, sind offenbar dagegen, und insofern müssen die Amendementsteller eben so geschieden werden. Ich weiß nicht, ob einer in einschränkender Art ein Amendement eingebracht hat, und es wäre ein Dafür und ein Dagegen vollkommen consequent anzunehmen.

Vice-Präs. In Bezug auf die eingebrachten Amendements sind beim ersten Absätze nur zwei unterstützt worden: das Amendement des Herrn Abg. Zbyszewski, welches ein Zusatz ist, dann das Amendement des Abg. Trojan, das eine Erweiterung enthält; das Amendement des Abg. Kromer geht nur in so ferne weiter, als auch die öffentliche Ehrenerklärung nebst dem Schadenersatz noch zugesprochen wird. In diesem Sinne ist es also richtig, daß diese Amendements als Zusätze nicht Bestimmungen gegen den §. 4 sind; es würde sich also höchstens darum handeln, ob über diese einzelnen Anträge noch eine Generalrede gehalten werden soll. Ich will die Frage zur Abstimmung bringen: Will die hohe Versammlung, daß die Amendementsteller noch zusammen einen Generalredner bestimmen, und die übrigen eingeschriebenen Herren Redner, welche nicht Amendements gestellt haben, auch einen zweiten Herrn Redner bestimmen? Also, ich stelle die erste Frage: Will die hohe Versammlung, daß die Amendementsteller einen eigenen Redner noch gemeinsam sprechen lassen? — Diejenigen, die für diesen Antrag sind, wollen sich erheben. (Der Antrag ist in der Minorität geblieben.) Ich bitte sohin, daß die eingeschriebenen Redner noch über die Wahl eines Generalredners sich vereinigen. Diese sind: Schuselka, Goldmark, Dylewsky, Trojan, Szábel, Bierzchleski, Umlauf, Löhner, Präscha, Polaczek und Kromer.

Abg. Neumann. In Folge des §. 75 der Geschäftsordnung heißt es: „Spricht sich die Majorität für den Schluß der Verhandlung aus, so können sowohl die dafür, als auch die dagegen eingeschriebenen Redner je Einen aus ihrer Mitte wählen, und nur die gewählten Redner, der Berichterstatter u. s. w. dürfen noch das Wort nehmen.“ Ich glaube im Zusammenhalte mit andern Paragraphen der Geschäftsordnung, daß es klar hervorgeht, daß nur im Falle, wenn eine Controverse vorhanden ist, wo es sich handelt, Gründe für und wider zur Aufklärung der hohen Versammlung zu entwickeln, ein Generalredner zu wählen

sey. Wenn aber, wie im vorliegenden Falle, alle Redner ausnahmslos für den Paragraph gestimmt sind, wenn also keine Controverse Statt findet, so ist, denke ich, auch keine Veranlassung zur Ernennung eines Generalredners vorhanden, und ich würde vorschlagen, zur Beschleunigung dieser Angelegenheit sogleich zur Abstimmung zu schreiten.

Vice-Präs. Ich glaube, daß der §. 75 allen Rednern . . . .

Abg. Löhrer. Ich bitte auch um das Wort.  
Vice-Präs. Ich trete es Ihnen ab.

Abg. Löhrer. Ich erlaube mir, zu bemerken gegen das, was der Herr Vorredner gesagt hat, daß dieser Grund allenfalls geltend gemacht werden könnte, wenn die sämtlichen Redner ohne Ausnahme sich für den §., wie er da steht, erklärt hätten. Das ist aber nicht der Fall. Es sind Amendements gestellt worden, und die Amendements, die etwas Anderes wollen, als der §., sind doch offenbar von Seite Derjenigen, welche sie gestellt haben, so zu betrachten, als ob sie gegen den §. eingeschrieben worden wären. Es ist hier wesentlich nothwendig, daß Denjenigen, welche für den §. eingeschrieben sind, die Möglichkeit gegeben werde, sich gegen die Amendements zu erklären, welche eine Aenderung beantragen. Und so sind hier schon unterstützte Amendements, mithin finde ich, haben Diejenigen, welche für den §. sich gemeldet haben, das Recht, sich gegen diese Amendements durch einen Generalredner auszudrücken, d. i. eben für den §. zu sprechen.

Ein Abgeordneter. Ich beantrage den Schluß der Formaldebatte.

Vice-Präs. Wird der Antrag auf Schluß der Formaldebatte unterstützt? (Beschließt.) Die Unterstützung ist so zahlreich, daß wir sie als Abstimmung annehmen können.

Abg. Brestel. Ich habe noch als — (wird durch Zischen und durch den Ruf: „Es ist der Schluß der Formaldebatte bereits ausgesprochen,“ unterbrochen.)

Abg. Brestel (fortfahrend.) Ich habe das Recht, auch nach dem Schlusse der Debatte zu sprechen, da ich das Wort noch vor Schluß der Debatte verlangt habe.

Vice-Präs. Der Schluß der Debatte ist zwar ausgesprochen, aber der Herr Abg. Brestel hat als schon früher gemeldeter Redner noch das Wort.

Abg. Brestel. Ich muß mein Recht in diesem Falle wahren, werde aber die Sache nicht aufhalten; es heißt im §. 75 der Geschäftsordnung: (liest ihn.) Ich glaube daher, daß jene, welche in einem andern Sinne als jene, welche gegen den §. sprechen, sich äußern wollen, daß daher auch jene, welche gegen die Amendements, also für den §. sprechen wollen, sich einen Generalredner wählen können, ohne Unterschied, ob noch einer dagegen eingeschrieben ist oder nicht.

Vice-Präs. Herr Abg. Schuselka als gewählter Generalredner hat das Wort.

Abg. Schuselka. Ich unterlasse es, eine Bevormundung des §. Ihnen vorzutragen, weil ich voraussetzen muß, daß wir im Principe des §. Alle übereinstimmen, und in Alle, ohne weitere Worte zu machen, als höchstes Gut unserer künftigen staatsbürgerlichen Freiheit erkennen. Allein in anderer Beziehung möchte ich ihn bevormunden, möchte ich ihn zur raschen Beschlußfassung, und wo möglich zur sofortigen Sanction empfehlen. Denn es ergreift mich ein banges und schmerzliches Gefühl, wenn ich bedenke, daß, während die Vertreter der österreichischen Völker die Habeas-Corpus-Akte, den Schutz, die Gewährleistung der persönlichen Freiheit berathen und beschließen, daß zur selben Zeit Millionen derjenigen, die ihre Vertreter hierher gesandt haben, unter ein Ausnahmengesetz gestellt sind, unter allen Schrecken eines kriegerischen Ausnahmengesetzes schmachten. Hier steht es, daß kein einzelner Staatsbürger verhaftet werden darf, außer auf richterlichen, mit Gründen versehenen Befehl, und heute haben wir gehört, daß ein ganzes Königreich Oesterreichs mit einer Bevölkerung von 5 Millionen in allen seinen constitutionellen und kaiserlich zugesicherten Rechten beeinträchtigt, in einen Ausnahmestand gestellt ist, und daß derjenige, welcher diesen Ausnahmestand verfügte, keinen andern Grund angegeben hat, als zu sagen: die gegenwärtigen Verhältnisse Galiziens bestimmen ihn dazu. (Beifall.) Es ist

der Zustand Galiziens, der Zustand Wiens, der Zustand fast der ganzen Monarchie in einem so grellen und fürchterlichen Gegensatz zu diesem Worte, das wir hier berathen, das wir beschließen wollen, daß, ich wiederhole es, ein tief schmerzliches, aber nicht nur ein tief schmerzliches, nein, auch ein tief zorniges Gefühl uns erfassen muß, wenn wir hier in diesem Saale, friedlich und geschützt, theoretisch diese Sätze beschließen, während draußen in der Praxis das ganz Entgegengesetzte, das furchtbarste, das grausamste, das schrecklichste Extrem herrscht. (Anhaltender Beifall.) In dieser Beziehung möchte ich den §. bevormunden, ihn zu sofortiger Beschlußnahme empfehlen, und fast den Antrag stellen, daß wir diesen §. wie ein besonderes Gesetz aus der Constitution herausnehmen, und ihn zur sofortigen Sanction Sr. Majestät vorlegen, damit er vielleicht Linderung bringe den Schmerzen, den Gefahren, den Verdächtigungen, den gerichtlichen Verfolgungen, denen jetzt Millionen unserer Mitbrüder ausgesetzt sind. Allein ich unterlasse es, einen besonderen Antrag zu stellen, halte mich aber verpflichtet, bei dieser Gelegenheit dieses auszusprechen, und die Einstimmigkeit, mit welcher die Kammer diesen §. annehmen wird, wird gewiß Eindruck machen auf Diejenigen, welche jetzt mit roher Gewalt das Recht mit Füßen treten. (Beifall von der Linken.) Nebst dieser allgemeinen Befürwortung, die ich für meine Pflicht hielt, ist eben der Umstand, der es mir wünschenswerth machte, das Wort zu erhalten, daß der Abg. Zbyszewski bei diesem §. einen verhängnisvollen Gegenstand zur Sprache brachte, und einen Antrag stellte, welchen ich der reifsten Ueberlegung werth halte, den wir nicht so leicht hier ohne nähere Besprechung weder annehmen, noch verwerfen sollen. Es ist in diesen Räumen wieder unserer Armee gedacht worden, es ist mit ziemlich deutlichen Worten hingewiesen worden auf den unglücklichen Zwiespalt, der in früherer Zeit zwischen uns und der Armee, welche ich unsere Armee nenne, geherrscht hat. Es ist viel Umfangreiches, tief Eindringliches darüber gesagt worden, und ich glaube, es ist nothwendig, daß darauf auch erwiedert wird. Es ist nöthig der Armee wegen, daß nicht abermals über eine Rede, die in dieser Beziehung gehalten wurde, mit Stillschweigen hinweggegangen werde, wie es einmal geschehen, und in dieser Beziehung ergreife ich das Wort und erkläre, daß ich mit den Ansichten des Hrn. Zbyszewski über unsere Stellung zu unserer Armee vollkommen übereinstimme, darin übereinstimme, daß diese Armee eine vortreffliche, für ihre Zwecke zum Schutze des Vaterlandes gegen äußere Feinde ausgezeichnete Armee ist, daß ich aber auch table und getadelt habe die Art und Weise, wie in früheren Zeiten gegen diese Armee gesprochen und geschrieben worden (Bravo), daß ich es getadelt habe, abgesehen vom politischen Gesichtspunkte, rein vom Standpunkte, den die Armee in jedem Staate einnehmen muß. Den Krieg, den die Armee führt, führt sie nicht nach eigenem Entschlusse, der Krieg wird beschlossen von der Krone und ihren verantwortlichen Räten; haben die Volksvertreter und gesetzgebenden Körper, oder auch die Presse und die öffentliche Meinung Ursache, mit dem Kriege unzufrieden zu seyn, ihn vielleicht als einen ungerechten Krieg zu erkennen, so haben sie sich an die verantwortlichen Räte der Krone zu halten, sie haben die Macht, sie in Anklagestand zu versetzen, daß sie einen solchen Krieg beschlossen und geführt haben; aber der Armee den Vorwurf machen, daß sie diesen Krieg führt, widerspricht so sehr allen politischen Grundsätzen, daß man es nur mit tiefem Bedauern erkennen kann, daß dieß in Oesterreich geschehen ist. (Allgemeiner großer Beifall.) Selbst wenn Oesterreich eine Republik wäre, demokratischer als Nordamerika, so müßte dennoch die Armee gehorchen, wenn ihr der Befehl erteilt wird. (Beifall.) Hier in diesen Grundrechten selbst haben wir aufgenommen den Satz: „Daß kein bewaffnetes Corps als solches über politische Gegenstände berathen und beschließen darf,“ und dennoch haben wir früher unserer Armee den bittersten Vorwurf gemacht, daß sie Krieg geführt, statt vielleicht berathen und beschließen zu haben, in diesem Falle nicht zu gehorchen, den Gehorsam aufzukündigen. Wo dieser Grund irgend wie geltend gemacht wird, sey es in einer Monarchie, sey es in

einer Republik, da endet alle Regierungsgewalt; die Armee in jedem Staate, Republik oder Monarchie, hat die Pflicht, der Regierung zu gehorchen, das Parlament dagegen, die Vertreter der öffentlichen Meinung haben die Pflicht, darüber zu wachen, daß die Armee nicht zu ungesetzlichen, ungerechten, dem Vaterlande verderblichen Maßregeln mißbraucht werde. (Bravo, Bravo.) Dieß hielt ich nothwendig, hier und gerade von meinem Standpunkte aus auszusprechen, in dieser Beziehung vollkommen übereinstimmend mit dem geehrten Herrn Redner, der als Vertreter der Armee aufgetreten ist. Allein eben weil er als Vertreter der Armee aufgetreten ist, und ich in dieser Beziehung mich völlig mit ihm vereinige, so muß ich mich gegen das von ihm Beantragte erheben, und kann es nun und nimmermehr zugeben, daß hier, wo für alle österreichischen Staatsbürger, wo sogar nach dem Antrage des ehrenwerthen Herrn Abg. Trojan für Fremde die Gewährleistung der persönlichen Freiheit im Principe ausgesprochen wird, daß wir hier für Tausende von unsern Brüdern in der Armee eine so gänzlich beschränkende Ausnahme sogleich aussprechen. (Bravo.) Daß der eigentliche Stand und die Dienstverhältnisse des Soldaten es nothwendig machen werden, Beschränkungen in den Grundrechten in ihrer Anwendung auf die Armee eintreten zu lassen, das, glaube ich, verkennet Niemand unter uns, der die Verhältnisse kennt; aber eben so sehr glaube ich, sind wir alle überzeugt, daß wir diese Verhältnisse der Armee, wie sie jetzt sind, und die vielleicht es nothwendig machen müßten, für die Armee ganz eigene Grundrechte verfassen zu lassen, wie es auch zum Theil versucht worden ist, — daß wir, sage ich, eben deswegen, um die Armee wirklich zu einer Volksarmee, zu unserer Armee zu machen, diese jetzigen Verhältnisse der Armee auch ändern müssen, und dann unter volksthümlichen Verhältnissen werden auch diese Grundrechte keine so großen Beschränkungen mehr erleiden müssen, um der Armee zu Theil werden zu können. (Beifall.) Es ist unsere Pflicht, daß wir uns gegen ein System erheben, welches unverkennbar darauf hinausgeht, den bisherigen Zustand aufrecht zu erhalten, die Armee zu einem ganz abgesonderten, vom Volke abgeschnittenen, und in dieser Abgesondertheit nur zu leicht dem Volke friedlich gegenüber tretenden Körper zu machen. (Bravo.) Man muß darauf denken, daß die Armee als Volksarmee erkannt, daß der Soldat während seiner Dienstzeit als Staatsbürger mit gleichen Rechten, aber mit größern Pflichten für die Zeit seiner Dienstdauer erkannt und als solcher behandelt werde, und aus dem Grunde, weil der Soldat bei seiner Dienstleistung schwere Pflichten auf sich nehmen muß, die wirklich den Dank des Vaterlandes verdienen, dieser Verhältnisse wegen sollen wir ihm seine Freiheit mehr beschränken, als nothwendig ist? Mein Herr Vorredner, als Soldat vom Fache, hat bemerkt, das Kasernenleben, das Exerciren mache es nöthig, die persönliche Freiheit in dieser Beziehung zu beschränken. Ich sehe nicht ein, wie aus besonderen Lebensverhältnissen es nöthig werden sollte, daß man von dem allgemeinen Grundsatz: „Die Freiheit der Person ist gewährleistet“ in Betreff des Soldaten eine Ausnahme machen müßte. Es versteht sich von selbst, daß jeder Mensch in den Verhältnissen, in welchen er steht, die aus diesen Verhältnissen entspringenden Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit sich gefallen lassen muß, was zulezt für jeden Staatsbürger von vornherein der Fall ist, denn die persönliche Freiheit muß beschränkt werden, schon des Staatsverbandes wegen. Es versteht sich auch von selbst, daß die persönliche Freiheit des Soldaten sich anders darstellt, daß er ein geringeres Maß derselben ausüben können, aber im Principe eine Beschränkung auszusprechen, wäre eine Beleidigung der Armee, was eben nicht die Absicht des Herrn Antragstellers gewesen zu seyn scheint; aber eine Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse derselben, nämlich daß wir für die Armee bei jedem einzelnen Paragraphen Ausnahmeparagraphen festsetzen sollen, würde das kläglichste Beispiel für ewige Zeiten seyn, daß unsere Armee eben keine Volksarmee, sondern ein von uns abgesonderter, für sich bestehender Körper sey, was sie nicht seyn soll, und nicht bleiben wird. Ich könnte mich höch-

stens dahin erklären, daß wir am Schlusse des Ganzen die wesentlichen, unumgänglich nöthigen Abänderungen — ich möchte sagen: Modificationen — in Betreff des Soldatenstandes aufnehmen; nimmermehr aber, daß wir jetzt, wo das heiligste Recht des Staatsbürgers ausgesprochen wird, gerade nur den Soldaten, als wäre er uns nicht ebenbürtig, als wäre er ein Söldling einer Macht, ausnehmen sollen. Er muß das Bewußtseyn bekommen, daß er freier Staatsbürger ist, ungeachtet seiner schweren Dienstleistung, die er auf sich hat, und die er dann leisten wird im Bewußtseyn, daß er sie leistet im Interesse des ganzen Staates, und im Interesse seiner eigenen Freiheit. Es ginge darauf hin, durch eine solche Beschränkung des allgemeinen Rechtes den Soldaten in jenem Bewußtseyn, in welchem er in den früheren finsternen, grausamen Zeiten gehalten wurde, noch ferner zu erhalten, und die Geschichte zeigt uns, daß eine Masse im Sclavenbewußtseyn erhaltener Männer das schicklichste Werkzeug des Despotismus ist, um das ganze Volk im Sclaventhum zu erhalten. Ich habe noch nebst diesen allgemeinen Bemerkungen, in Betreff des Zusatzantrages des Abg. Mayer zu erwähnen, daß von einem der eingeschriebenen Redner, die mir ihr Wort cumulativ übergeben haben, das Bedenken geäußert wurde, es genüge diese Firirung der Sanction, welche lautet: daß er vollkommene Genugthuung leisten müsse, nicht; es sey dieß bloß eine Geldsache, eine finanzielle Seite der Verantwortlichkeit, und es müsse im Interesse der Sicherheit und im Interesse dessen, daß der Richter nicht ängstlich, sondern sehr vorsichtig und gewissenhaft bei der Amtsführung seyn müsse, ausdrücklich dazu gesetzt werden: „Nebst der Verantwortlichkeit wegen Mißbrauch der Amtsgewalt.“ Es war mir bei dem Tumulte, in welchem die Versammlung in Betreff dieses speciellen Falles gekommen ist, fast unmöglich, für meinen Theil selbst diesen Zusatz näher zu erwägen. Ich kann ihn jedoch an und für sich nicht für verwerflich erkennen, selbst dann nicht, wenn es sich von selbst versteht, weil es vielleicht besser ist, bei solchen Fällen, wo es sich um das kostbare Gut der persönlichen Freiheit handelt, lieber auch das, was sich von selbst versteht, zuzusetzen, als es auszulassen, und vielleicht dadurch Anlaß zu geben, daß es auch practisch ausgelassen werde. Ich könnte also meines Theils mich nur dahin aussprechen, daß man in das Amendement, welches der Herr Abg. Mayer gestellt hat, diesen Zusatz, welchen der Herr Abg. Dylewski beantragt, immer noch aufnehmen solle, um die Sanction kräftiger und wirksamer zu machen. (Großer Beifall.)

Vice-Präs. Es steht nur noch dem Berichterstatter frei, das letzte Wort zu ergreifen.

Abg. Dylewski. Ich bitte, Herr Vice-Präsident, sollte dieser Antrag zur Unterstützung kommen, so bitte ich dann die Frage so zu stellen: Den Abänderungsantrag des Abg. Mayer zusammen mit diesem Zusatz anzunehmen, oder beide zu verwerfen.

Abg. Hein. Die Herren Abgeordneten für Brunn und Perchtoldsdorf haben zu Gunsten des Paragraphs bereits alles Nöthige gesprochen; ich kann daher die Pflicht als Berichterstatter bloß darauf einschränken, die eingebrachten Amendements zu vergleichen. Der Herr Abg. Trojan hat das Amendement eingebracht: „Die Freiheit der Person ist Jedermann, der den Boden des österreichischen Staates betritt, gewährleistet.“ Es soll dieß eine Erweiterung des ersten Satzes seyn. Da wir aber doch gewiß überzeugt sind, daß wir Grundrechte für ganz Oesterreich schreiben, die also überall auf österreichischem Grund und Boden zur Geltung kommen müssen, ferner in dem ersten Satze: „Die Freiheit der Person ist gewährleistet“, gar kein Unterschied gemacht worden ist, zwischen Staatsbürgern und Nichtstaatsbürgern, folglich dieser Paragraph für Jedermann Giltigkeit haben wird, so wäre ich der Ansicht, daß dieses Amendement überflüssig erscheint. — Der Herr Abg. Zbyszewski verlangt den Beifall: „Inwieferne die Freiheit der Person dem Soldaten gewährt werden kann, bestimmt dieß die Militär-gesetzgebung. Ausnahmsgerichte im Militärwesen werden durch besondere Gesetze geregelt werden.“ Der Herr Abg. für Perchtoldsdorf hat die Unzulässigkeit dieser Zusätze bereits so triftig nachgewiesen, daß ich mir füglich jedes Wort erspa-

ren kann. Jedoch aus seiner Rede muß ich Etwas im Namen des ganzen Reichstages ablehnen. Seine Rede schien einen Vorwurf zu enthalten, als habe die Majorität des Reichstages jemals unser Verhältniß zur Armee mißverstanden, als habe die Majorität des Reichstages jemals der Armee Vorwürfe gemacht, welche eigentlich den Räten der Krone vielleicht hätten gemacht werden können, oder als habe die Majorität des Reichstages den Verdiensten der Armee die Anerkennung versagt. Die Majorität, meine Herren, hat sich nie in dieser Lage befunden; ich erinnere Sie, daß wir die Siege, welche unsere Armee erkämpft hat, jedesmal mit freudiger und großer Acclamation begrüßt und anerkannt haben. Es war eine kleine Fraction, die in diesem unseligen Mißverständnisse befangen, und bemüht war, der Armee einen Vorwurf zu machen, welchen sie hätte Jemand andern machen sollen. Es ist dieß eine Sache der Vergangenheit, möge dieser Irrthum auch von jetzt an mit Stillschweigen übergangen werden. (Beifall.) — Mit dem Amendement des Abg. Mayer wäre ich in thesi vollkommen einverstanden (Bravo); das Amendement Mayer enthält aber einige Worte, welche vielleicht nach den Verhältnissen unseres jetzigen bürgerlichen Gesetzbuches einige Bedenklichkeit erregen könnten. Es sind dieß die Worte: „Volle Genugthuung.“ Wer die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzes kennt, weiß, daß unter voller Genugthuung sowohl der Ersatz des erlittenen Schadens, als der Ersatz des entgangenen Gewinnes begriffen ist, und daß rücksichtlich der Verpflichtung im Falle der Genugthuung eben auch Unterschiede gemacht werden, ob die Verletzung mit Bewußtseyn, mit Vorsatz oder nicht mit Vorsatz, oder nur aus leichtem Verschulden entstanden ist. Deswegen schiene mir das Amendement Kromer's vor dem Amendement des Abg. Mayer den Vorzug zu verdienen. Es hat die generelle Bestimmung des Schadenersatzes angenommen, und nimmt zugleich die öffentliche Ehrenerklärung auf. Ich bin überzeugt, daß der Abg. Mayer unter voller Genugthuung auch die öffentliche Ehrenerklärung versteht, es wäre aber wohlthätig, wenn diese Bestimmung ausdrücklich aufgenommen würde, denn es könnten am Ende die Worte: „Volle Genugthuung“ bloß nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches gedeutet werden, und man wäre versucht, die ganze Sache nur mit Geld abthun zu wollen. Wenn ich daher zwischen den beiden Amendements wählen sollte, so würde ich mich für das des Abg. Kromer erklären. Es lautet: „Für die widerrechtlich verfügte oder verlängerte Anhaltung, so wie Verhaftung gibt der Staat dem Verletzten öffentliche Ehrenerklärung, und leistet Schadenersatz gegen Regress an den Schuldtragenden.“ Da im Principiellen Niemand mit der Textirung des Paragraphes unzufrieden ist, und alle Redner sich damit einverstanden erklärten, so glaube ich, getrost meine Berichterstattung schließen und die Abstimmung erwarten zu können.

Vice-Präs. Nun schreite ich zur Abstimmung über die einzelnen Absätze des §. 4. Ich glaube schon bei dem ersten Absätze in eine Theilung eingehen zu sollen, um bei der Abstimmung die zwei vorliegenden Amendements gehörig anreihen zu können. Ich glaube, vorläufig wäre der Satz: „Die Freiheit der Person ist gewährleistet“, zur Sprache zu bringen; dazu liegt das Amendement des Abg. Trojan vor: „Die Freiheit der Person ist Jedermann, der den Boden des österreichischen Staates betritt, gewährleistet.“ Ich glaube dieses Amendement zuerst zur Abstimmung zu bringen, dann den Entwurf, wenn das Amendement nicht durchgehen sollte, und erst als eine Ausnahme von diesem Grundsatz den Antrag des Abg. Zbyszewski, welcher nur eine Ausnahme von dem Grundsatz enthält. Besteht ein Anstand gegen diese Fragestellung? (Nein.) So werde ich das Amendement des Abg. Trojan zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren, welche für dieses Amendement, sohin für den Abdruck sind: „Die Freiheit der Person ist Jedermann, der den Boden des österreichischen Staates betritt, gewährleistet“, wollen dieß durch Aufstehen kund geben. (Geschicht.) Ich halte es für die Minorität. — Ich bringe nun den ersten Absatz nach dem Entwurfe zur Abstimmung. „Die Freiheit der Person ist gewährleistet.“ Wer

sich dafür ausspricht, wolle aufstehen. (Die ganze Kammer erhebt sich.) Der Absatz ist einhellig angenommen. — Das Amendement des Abg. Zbyszewski lautet: „Inwieferne die Freiheit der Person den Soldaten gewährt werden kann, dieß bestimmt die Militär-gesetzgebung. Ausnahmsgerichte im Militärwesen werden durch besondere Gesetze geregelt werden.“

Abg. Zbyszewski. Ich bitte auch die Bemerkung, die dabei steht, zu lesen.

Vice-Präs. Der Abg. Zbyszewski wünscht, daß das ausgesprochene Amendement nicht dem §. 4 beigelegt werde, sondern daß es nur anerkannt, und nachträglich in einem Collectiv-Paragraphen den Grundrechten einverleibt werde. Ich glaube, wir haben es zur Abstimmung zu bringen. Es ist die Fragetrennung gewünscht worden. Wird dieser Antrag unterstützt? (Nicht unterstützt.) Ich bringe daher den ganzen Antrag zur Abstimmung, er lautet: „Inwieferne die Freiheit der Person den Soldaten gewährt werden kann, dieß bestimmt die Militär-gesetzgebung. Ausnahmsgerichte im Militärwesen werden durch besondere Gesetze geregelt werden.“ Diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sind, wollen aufstehen. (Minorität.) Der Antrag ist abgelehnt. — Der zweite Satz des ersten Absatzes lautet: „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden; privilegirte und Ausnahmsgerichte dürfen nicht bestehen.“ Diejenigen Herren, welche sich dafür erklären, wollen aufstehen. (Geschicht.) Der Absatz ist einhellig angenommen. — Der zweite Absatz des §. 4 lautet: „Niemand darf verhaftet werden, außer Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehles, den Fall der Betretung auf der That ausgenommen.“ Diejenigen Herren, welche hiemit einverstanden sind, wollen aufstehen. (Geschicht.) Der zweite Absatz ist einhellig angenommen. — Dritter Absatz: „Der Verhaftungsbefehl muß dem Verhafteten sogleich oder spätestens 24 Stunden nach der Verhaftung zugestellt werden.“ Diejenigen Herren, welche sich dafür erklären, wollen aufstehen. (Geschicht.) Einhellig angenommen. — Vierter Absatz: „Jeder von den Organen für die öffentliche Sicherheit Angehaltene muß binnen 24 Stunden an sein ordentliches Gericht abgeführt, oder freigelassen werden.“ Diejenigen Herren, welche mit dieser Textirung einverstanden sind, bitte ich, aufzustehen. (Geschicht.) Einhellig angenommen. (Beifall.)

Fünfter Absatz: „Jeder Angeschuldigte ist gegen eine vom Gerichte nach dem Gesetze zu bestimmende Bürgschaft oder Caution auf freiem Fuße zu untersuchen, die Fälle ausgenommen, welche das Strafgesetz bestimmt.“ Diejenigen Herren, welche sich — (Ruf: Die Amendements von Paitoni und Mayer.) Das erstere ist nicht unterstützt worden, es liegt nur mehr das Amendement des Abg. Kromer vor, welches erst zum Schlusse gehört. Ich wiederhole die Frage. (Liest den fünften Absatz nochmals.) Diejenigen Herren, welche sich dafür aussprechen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Der fünfte Absatz ist einstimmig angenommen. (Allgemeiner Beifall.) Von den zwei Zusatzanträgen zum §. 4 glaube ich, den Antrag des Abg. Kromer vorerst zur Abstimmung bringen zu müssen.

Abg. Kieger. Ich beantrage 5 Minuten Bedenkzeit vor der Abstimmung über diesen Zusatzantrag. (Ruf: Ja, ja.)

Vice-Präs. Ich werde also diese zwei Anträge langsam vorlesen, damit sie nachgeschrie-ben werden können. Der Antrag des Herrn Abg. Kromer lautet: „Für die widerrechtlich verfügte oder verlängerte Anhaltung, so wie Verhaftung gibt der Staat dem Verletzten öffentliche Ehrenerklärung, und leistet Schadenersatz gegen Regress an den Schuldtragenden.“ Der Antrag des Herrn Abg. Mayer lautet: „Jedem durch eine widerrechtlich verfügte oder verlängerte Gefangenschaft Verletzten ist der Schuldige, und nöthigen Falls der Staat verpflichtet, volle Genugthuung zu leisten.“ (Nach den fünf Minuten Bedenkzeit.) Von den beiden vorgelesenen Amendements glaube ich das Kromer'sche früher zur

Abstimmung zu bringen, indem selber meiner Ansicht nach —

Abg. Kromer. Ich erkläre mich durch ein Coalitions-Amendement mit dem des Herrn Abg. Mayer einverstanden; er wird die Güte haben, es vorzutragen.

Vice-Präs. Wenn Niemand das Amendement des Herrn Kromer wieder aufnimmt —

Abg. Mayer. Erlauben Herr Vice-Präsident, ich werde das Coalitions-Amendement überreichen.

Vice-Präs. Das Coalitions-Amendement lautet: „Jedem durch eine widerrechtlich verfügte oder verlängerte Gefangenschaft Verletzten ist der Staat, gegen Negress an den Schuldtragenden, volle Genugthuung zu leisten verpflichtet.“ Wenn kein Widerspruch besteht, so werde ich dieses Amendement zur Abstimmung bringen.

Abg. Borrosch. Da mache ich das Kromer'sche Amendement zu dem meinen, und bitte, es zur Abstimmung zu bringen, es enthält weit mehr, als das Collectiv-Amendement; in diesem wird die Genugthuung zum Gegenstande einer Civilanklage auf Entschädigung gemacht, im Kromer'schen Amendement hingegen unmittelbar der Staat dazu verpflichtet, und eine öffentliche Ehrenerklärung ausdrücklich bedungen; — ferner ist im Collectiv-Amendement für die Worte: „Anhaltung und Verhaftung“ der mißdeutbare Ausdruck: „Gefangenschaft“ gebraucht, worunter man auch Gefängnißstrafe verstehen kann.

Abg. Präscha. Ich glaube nicht, daß wir debattiren können über den Vorzug des einen oder des andern Antrages, nachdem die Verantwortlichkeit des Richters allgemein ausgesprochen werden muß; es ist eine Erfahrpflicht für seine Wirksamkeit. Ich beantrage formell, daß dieses Amendement dem Constitutions-Ausschusse zur reiflichen Erwägung zugewiesen werde. — (Durch Unruhe und Bewegung unterbrochen.)

Abg. Havelka. Ich wollte denselben Antrag stellen, und ich bitte und mache Sie aufmerksam, es ist ein Grundsatz von unermesslicher Tragweite darin enthalten, es ist der Grundsatz, daß Sie nur den Richter zur Verantwortung ziehen wollen, wenn er Jemand widerrechtlich verhaftet und in widerrechtlicher Haft hält, alle anderen Beamten aber wollen Sie nicht in solche Verantwortung setzen, als ob nicht von verschiedenen Beamten bei einer Verhaftung Mißgriffe gemacht werden könnten, und ich glaube, daß wir einen derartigen Grundsatz in die Constitution aufnehmen, oder wenigstens zur gehörigen Berathung bringen müssen. Ich weiß nicht, was die Majorität einst dazu sagen wird. Ich für meinen Theil wünschte, daß der Grundsatz angenommen würde, daß ein jeder Beamter persönlich — nicht der Staat, daher nicht der Obere, der allenfalls dem Unteren Instruktionen gibt, sondern Jeder auch verpflichtet seyn soll für seine persönliche Amtshandlung, und will dieses nicht bloß beim §. 4 haben. Warum nicht auch beim §. 5? Wenn der Richter nach §. 5 in der Untersuchung irgend einen Uebergriß macht, hat er etwa dem Rechte der Partei weniger geschadet, als wenn er nach §. 4 Jemand um 12 Stunden länger arretirt hält? Weil nun dieser Grundsatz hier durch das Collectiv-Amendement zur Sprache oder zur Abstimmung kommen soll, ein Amendement, worüber gar nicht debattirt wurde, ein Amendement, welches der Kammer früher schon weder im ersten Entwurfe, noch in dem zweiten bekannt war, so ist es offenbar etwas Neues, was wir sehr reiflich überlegen müssen; ich bitte, dieses zu bedenken, und bei der Wichtigkeit des Gegenstandes nicht mit einer Specialität sich zu begnügen, umsomehr, da es uns stets vorbehalten ist, über die eigentliche Verantwortlichkeit der Richter später etwas bestimmen zu können. Ich bitte also, diesen Formal-Antrag anzunehmen, daß dieses Amendement dem Constitutions-Ausschusse zugestellt werde, und dieser es in Erwägung ziehe, ob es da oder sonst wo in der Constitutions-Urkunde als ein allgemeiner Grundsatz ausgesprochen werden soll.

Abg. Kromer. Ich protestire gegen diesen Vorgang; die Debatte ist geschlossen, und in Folge dessen wird abgestimmt werden. Daß ich mein Amendement nicht begründen konnte, ist nicht

meine Schuld, sondern die Schuld dessen, der den Schluß der Debatte herbeigeführt hat. Ich bleibe bei meinem Amendement, und bitte, es zur Abstimmung zu bringen. (Fortwährende Unruhe. Viele verlangen das Wort.)

Abg. Havelka. Es ist gewiß, daß der Beschluß feststeht, daß Jener, der ein Amendement begründen will, sich als Redner einschreiben zu lassen hat.

Vice-Präs. Ich werde vor Allem die Unterstützungsfraße für dieses Collectiv-Amendement stellen, und mich hiebei nach §. 51 der Geschäftsordnung benehmen.

Abg. Szabel. Ich erlaube mir, gegen die Unterstützungsfraße das Wort zu ergreifen. Ich habe vorhin aufmerksam gemacht, wie gefährlich es sey, die gestellten Amendements unter die Unterstützungsfraße dann zu bringen, bevor die Begründung Statt gefunden hat. Ich bedaure, daß darüber eine Bestimmung der Geschäftsordnung vorhanden ist, aber diese Bestimmung zeigt sich heute in ihrer großen, wirklichn Gefahr. Wir wollen hier über wichtige Bestimmungen hinweggehen, mit Verletzung der Geschäftsordnung, durch Annahme eines Collectiv-Amendements, welches durch den Schluß der Debatte schon gar nicht zulässig ist. Wenn man mich damals mit der Geschäftsordnung zurechtgewiesen hat, damals, als ich für den Kromer'schen Antrag gewiß im Interesse und für den Zweck der guten Sache aufgetreten bin, daß der Antragsteller zur Begründung zugelassen werde, so spreche ich nun ebenfalls die Bestimmungen der Geschäftsordnung für mich an, daß kein neugestelltes Amendement unter die Abstimmung gebracht werden könne, und ein Collectiv-Amendement ist jedenfalls ein neues Amendement. Die Debatte ist geschlossen, es kann daher weder ein Verweisen an den Constitutions-Ausschuß, noch ein sonstiger Ueberweisungs-Antrag Statt finden, und ich ersuche im Sinne der Geschäftsordnung, die zwei vorliegenden Amendements zur Abstimmung bringen zu lassen.

Abg. Polaczek. Ich wollte dasselbe bemerken, was der verehrte Herr Borredner bemerkt hat, und daß, da das Coalitions-Amendement neu nach dem Schlusse der Debatte eingebracht wurde, es durchaus nicht zur Abstimmung kommen könne. Es liegen zwei Amendements vor, das des Abg. Mayer, dem ich beigetreten bin, weil ich ein gleiches Amendement eingebracht habe, und das zweite ist das des Abg. Kromer. Diese zwei Amendements sollen zur Abstimmung kommen, und ich trage darauf an, daß beide an den Constitutions-Ausschuß zur weiteren Berathung der Grundrechte zugewiesen werden.

Abg. Brestel. Meine Herren, die Versammlung hat vermöge der Geschäftsordnung das Recht, jederzeit eine Verhandlung zu unterbrechen und irgend ein Amendement einem Ausschusse zu überweisen; das Recht müssen wir wahren, es wird dadurch die Reife der Erfahrung gefördert, und Niemand beeinträchtigt. Ich bin damit einverstanden, daß die beiden Amendements, die einzig und allein vorliegen, dem Constitutions-Ausschusse überwiesen werden, und daß nicht früher darüber abgestimmt werde.

Vice-Präs. Der Abg. Kieger hat das Wort.

Abg. Kieger. Ich verzichte auf's Wort, ich wollte eben das sagen, was der Abg. Brestel. (Schluß der Debatte wird angenommen.)

Vice-Präs. Dylewski, Klaudi und Machalski sind noch vorgemerkt.

Abg. Dylewski. Es ist mein Abänderungs- oder vielmehr Zusatzantrag deshalb abgesperrt worden, weil er zu spät eingereicht worden war. Ich muß daher sagen, ich habe mit größter Besorgniß diese beiden Beziehungen aufgenommen, weil ich aus vollem Grunde befürchten mußte, daß man die Verantwortlichkeit mit Geld abspesen werde. Man spricht von der Verantwortlichkeit, von Strafen, von Beamten und von Richtern, und ich weiß recht gut, wie es sich mit diesen verhält, ich weiß es aus dem Constitutions-Ausschusse, meine Herren, wo ich lange Zeit gewesen bin, und jetzt, meine Herren, will man uns Genugthuung mit Geld abkaufen. Ich will, daß aufgenommen werde: „die Verantwortlichkeit des Beamten und Richters vor dem

strafenden Richter,“ und ich bin für den Antrag, diesen Beisatz noch einmal vor den Constitutions-Ausschuß zu weisen. (Beifall.)

Vice-Präs. Wünscht der Herr Abg. Machalski das Wort noch zu ergreifen.

Abg. Machalski. Ich verzichte darauf, nachdem der Herr Abg. Dylewski bereits alles gesagt hat, was ich eben sagen wollte.

Vice-Präs. Der Antrag des Herrn Abg. Präscha, der mir schriftlich vorgelegt wurde, lautet: „Das Amendement der Herren Abg. Mayer und Kromer wäre an den Constitutions-Ausschuß mit dem Auftrage zu verweisen, den darin enthaltenen Grundsatz an dem geeigneten Orte der Constitutions-Urkunde der Kammer wieder vorzulegen.“ Wird dieser Antrag unterstützt?

Abg. Borrosch. Ich bitte, Herr Präsident, es muß ausdrücklich heißen: „für die Grundrechte,“ so wenigstens habe ich die Begründung verstanden, und deshalb meinerseits den Antrag unterstützt. Nicht in die Constitutions-Urkunde, sondern in die Grundrechte gehört ein Amendement, das als die alleinige Garantie für einen der wesentlichsten Paragraphen dient; die Grundrechte liegen bereits vor, die Verfassungs-Urkunde dagegen dürfte noch länger auf sich warten lassen.

Vice-Präs. Ich kann den Antrag nicht anders vorlesen, als er mir vorgelegt wird, nicht anders zur Abstimmung bringen, als er schriftlich vorliegt. (Bravo, Bravo!) Ich werde diesen Antrag zuerst zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren, die dafür stimmen, daß das Amendement der Herren Abg. Kromer und Mayer an den Constitutions-Ausschuß mit dem Auftrage zu verweisen sey, den darin enthaltenen Grundsatz am geeigneten Orte der Constitutions-Urkunde der hohen Kammer vorzulegen, wollen es durch Aufstehen kund geben. (Majorität.)

Abg. Kieger. Ich bitte um das Wort. Auf den so eben gefassten Beschluß gestützt, erlaube ich mir den Antrag, daß mit der Abstimmung über diesen Paragraphen als Ganzes sistirt werde, weil, wenn man jetzt diesen Paragraphen als Ganzes annehmen würde, man hiedurch dem Constitutions-Ausschusse vorgegriffen hätte. Denn möglicherweise könnte es der Constitutions-Ausschuß für zweckmäßig finden, diese Bestimmung hier bei diesem Paragraphen aufzunehmen (nein, nein); erlauben Sie, meine Herren, wenn aber dieser Paragraphen jetzt schon als Ganzes angenommen wird, so ist der Constitutions-Ausschuß dann nicht mehr in der Lage, zu diesem Paragraphen den Zusatz zu machen. Ich bin daher der Ansicht, daß man mit der Abstimmung über diesen Paragraphen als Ganzes sistire, damit der Constitutions-Ausschuß das nächste Mal einen Antrag stellen kann.

Abg. Hein. Darauf habe ich als Berichterstatter des Constitutions-Ausschusses zu erinnern, daß der Constitutions-Ausschuß, wenn er ja jenen Grundsatz im §. 4 geltend machen will, hinlänglich Zeit hat, diesen Grundsatz neu textirt vor die Kammer zu bringen, ehe die dritte Lesung der Grundrechte begonnen hat; da nun bei der dritten Lesung sogar Amendements eingebracht werden können, so kann dieser Grundsatz auch neu textirt vor die Kammer gebracht, bei diesem Paragraphen eingeschaltet werden. Ich würde es aber als eine große Unzukömmlichkeit beklagen, wenn man jetzt die 4 oder 5 Absätze, welche unanimiter einzeln angenommen worden sind, in suspensio lassen, wenn man sie nicht im Ganzen zur Abstimmung bringen und als ein Ganzes annehmen wollte. (Ruf: Abstimmen.)

Vice-Präs. Es sind noch vorgemerkt die Herren Abg. Brestel, Umlauf. (Brestel und Umlauf verzichten auf das Wort.) Die Frage wird sich nun darum handeln, ob über den §. 4 als Ganzes abzustimmen sey. (Ruf: Nein, nein, abstimmen.)

Abg. Kieger. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Abg. Hein. (Verliest den §. 4.)  
Vice-Präs. Diejenigen Herren, welche mit dem eben vorgelesenen Paragraphen als Ganzes einverstanden sind, ersuche ich aufzustehen. (Alle stehen auf.) Er ist einstimmig angenommen. (Ruf: Schluß der Sitzung.) Meine Herren, ich habe Ihnen noch etwas mitzutheilen. Die Abgeordneten des Gouvernements Niederösterreich übergaben hier die schriftliche Erklärung, daß sie den Abg. Bres-

tel nicht bloß zum Stellvertreter des Abg. Fischhof, sondern auch zum Stellvertreter der beiden anderen Mitglieder des Constitutions-Ausschusses aus ihrer Provinz gewählt haben. Aus der Sitzung des volkswirtschaftlichen Ausschusses habe ich mitzutheilen: Der volkswirtschaftliche Ausschuss hat statt des verstorbenen Abg. Herzog den Abg. Vacano zu seinem Vorsitzenden, und statt des abwesenden Vorsitzers, Stellvertreter Robert, den Abg. Königshofer gewählt. — Statt des wegen Krankheit abwesenden Abg. Wagner hätte die Provinz Mähren und Schlesien einen Stellvertreter zu wählen. Ich würde die Herren ersuchen, morgen um 9 $\frac{1}{2}$  Uhr diese Wahl vorzunehmen. Ich glaube, am zweckmäßigsten wäre es im Sitzungszocale Nr. 2. — Alle Mitglieder des volkswirtschaftlichen Ausschusses werden ersucht, Sonntag, am 21. d. M., Vormittags 10 Uhr, in dem Abtheilungszimmer Nr. 2 verlässlich zu erscheinen. — Die Recrutirungs-Commission morgen um 9 Uhr im Lesezimmer. — Als Tagesordnung für die nächste Sitzung glaube ich vorzuschlagen: Lesung des Protokolles. Prüfung von Wahlacten. Vorträge des Petitions-Ausschusses, und dann Präsidentenwahl. Sind die Herren damit einverstanden. (Ruf: Ja.) Morgen ist Sitzung um 10 Uhr. — Die heutige Sitzung ist geschlossen. Schluß 2 $\frac{1}{4}$  Uhr.

Offizielle stenographische Berichte  
über die  
**Verhandlungen des österreichischen  
constituirenden Reichstages in  
Kremsier.**

Fünfundsiebzigste (XXIII.) Sitzung am 20. Jänner 1849.

Tagesordnung. I. Ablefung des Sitzungsprotokolles vom 19. Jänner 1849. II. Vortrag über die Prüfungen von Wahlacten. III. Vortrag des Petitions-Ausschusses. IV. Wahl des Präsidenten und der beiden Vice-Präsidenten. Vorsitzender: Präsident Strobach. Ministerbank: Niemand. Anfang der Sitzung um 10 $\frac{1}{4}$  Uhr.

Präs. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet, und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll über die letzte Sitzung vorzulesen. (Schriftf. Zwickle liest das betreffende Protokoll vor.) — Wünscht Jemand eine Einwendung gegen das eben vorgelesene Protokoll zu erheben? — Da sich Niemand dazu meldet, so werde ich das Protokoll für richtig aufgenommen ansehen. Ich erlaube mir, der hohen Versammlung mitzutheilen, daß ich dem Abgeordneten für Zwettel, Franz Haunsteiner, angezeigt habe, daß er an der heutigen Sitzung theilnehmen könne. An die Stelle des Abg. Ambrosch ist der Abg. Anton Laufenstein in den Constitutions-Ausschuss gewählt worden. Als Vorstand der Commission für das Recrutirungs-Gesetz ist gewählt worden der Abg. Skoda; ferner habe ich mitzutheilen, daß der Abg. Kahn als Substitut für das erkrankte Mitglied Wagner in den volkswirtschaftlichen Ausschuss gewählt wurde. Weiters ersuche ich die Herren Redactoren, welche der Dienst diese Woche träge, sich im Redactionsbureau einzufinden zu wollen, namentlich einen jener Herren, welche für die nächste Woche einzutreten haben, ersuche ich, schon diese Woche einzutreten, um, insofern ihn erst nächste Woche der Dienst zu treffen hätte, sich darin dann von dem Abg. Dyl vertreten zu lassen. Das Vorstandsbureau hat zwei Ankündigungstafeln bei dem Eingange in den Vorsaal anbringen lassen. Die Herren Vorstände der Commissionen wollen sie dazu benützen, um die Sitzungstage ihren Gliedern dort anzuzeigen. Es liegen auch mehrere Einlagen vor. Ich ersuche den Herrn Schriftführer Ullepitsch, sie mitzutheilen.

Schriftf. Ullepitsch. Der Abg. Herr Gregor Lewicki ersucht mit Berufung auf ein Krankheitszeugniß um Verlängerung des ihm bereits in der Reichstags-Sitzung vom 21. December v. J. bewilligten Urlaubes auf 10 Tage, also bis zum 25. Jänner l. J.

Präs. Wünscht Jemand das Wort? (Niemand.) Diejenigen Herren, welche für die Bewilligung des Urlaubes sind, wollen aufstehen. (Majorität.) Der Urlaub ist bewilligt.

Schriftf. Ullepitsch. Ferner machte der

Herr Abgeordnete Adolf Dohauer die Anzeige, daß er nach Beweis eines beigebrachten Zeugnisses durch Krankheit gehindert sey, die Reichstags-Sitzungen zu besuchen, mit dem weiteren Beifügen, daß er, sobald es sein körperliches Leiden zulassen wird, nicht säumen werde, seinen Verpflichtungen als Reichstags-Abgeordneter unverzüglich nachzukommen. Dieses Gesuch enthält lediglich eine Krankheitsanzeige und dürfte daher, wie es bereits in derlei Fällen mehrmals geschah, lediglich zur Wissenschaft zu nehmen seyn. (Beistimmung.)

Präs. Ich ersuche ferner die Herren Schriftführer der verschiedenen Commissionen, nämlich des Entschädigungs-, Constitutions-, volkswirtschaftlichen- und Schul-Ausschusses, sich wegen Erhebung der, von dem Petitions-Ausschusse abzutretenden Eingaben an den dießfälligen Herrn Schriftführer des Petitions-Ausschusses zu wenden. Auch liegt eine Eingabe des Herrn Abg. Wörz vor, wegen der Berechnung der ihm gebührenden Diäten; ich ersuche den Herrn Schriftführer Ullepitsch, den dießfälligen Sachverhalt der hohen Kammer mitzutheilen.

Schriftf. Ullepitsch. Der Herr Reichstags-Abgeordnete Johann Wörz hat während der Zeit der Prorogation des Reichstages mit dem im Wege des Ministeriums des Innern unterm 20. November v. J. an den Reichstags-Vorstand gelangten Gesuche, dto. Innsbruck am 10. November v. J., um einen einmonatlichen Urlaub angeführt, welcher ihm auch in der Reichstags-Sitzung vom 27. November v. J. bewilligt worden ist. Von dieser Bewilligung wurde der Herr Abgeordnete von Seite des Reichstags-Vorstandes mit dem Intimate vom 9. December v. J., S. 2985, verständigt, und am 27. December v. J. ist der besagte Herr Abgeordnete von seinem Urlaube in Kremsier eingelangt. Für die Zeit vom 1. bis 22. November, als in die Prorogation des Reichstages fallend, gebührt nun dem Herrn Abgeordneten der Anspruch auf die Diäten, welche ihm auch im vollen Betrage bei der Reichstags-Casse angewiesen und ausbezahlt wurden. Was aber die fernere Zeit der Urlaubsdauer betrifft, so kommt vorliegenden Falles der §. 27 der Geschäftsordnung in Anwendung, demzufolge ein Urlaub, der die Zeitdauer eines halben Monats überschreitet, den Abzug der bewilligten Monatsentschädigung nach sich zieht. Die weitere Dauer des Urlaubes des Herrn Abg. Wörz beträgt nämlich vom 22. November bis zum 27. December, als dem Ankunftsstage des besagten Herrn Abgeordneten in Kremsier, 36 Tage, bezüglich welcher für die ersten 14 Tage, so wie für die zur Reise benötigten 8 Tage, somit in Allem für 22 Tage dem Herrn Abgeordneten der Diätenbezug gebührt und bezahlt wurde, während in Folge der noch weiters verbleibenden Tage der in der Geschäftsordnung bestimmte Gebührenabzug für einen halben Monat Statt zu finden hat. Für diesen halbmonatlichen Abzug sprach sich der Reichstags-Vorstand in der Vorstandssitzung vom 5. Jänner l. J. einhellig aus, und der Herr Abg. Wörz wurde hievon von Seite des Reichstags-Vorstandes unterm 5. Jänner l. J., S. 3561, verständigt. Mit diesem Beschlusse des Reichstags-Vorstandes hat sich jedoch der Herr Abg. Wörz nicht zufrieden gestellt, sondern dagegen unterm 8. Jänner l. J. eine Vorstellung eingebracht mit dem Schlußbegehren, daß, wenn sich der Reichstags-Vorstand nicht bewogen finden sollte, von seinem dießfalls gefaßten Beschlusse abzugehen, der Fall der hohen Reichsversammlung zur Entscheidung vorzulegen wäre. Der Reichstags-Vorstand, wie bereits aus dem angeführten Sachverhalte hervorgeht, hat sich bei Behandlung und Entscheidung des fraglichen Falles lediglich an die Vorschrift des §. 27 der früher in Wirksamkeit bestandenen Geschäftsordnung gehalten, der da lautet: „Wenn der Urlaub ohne Einrechnung der Zeit zur Hin- und Rückreise auf nicht länger als einen halben Monat ausgedehnt wird, tritt keine Verkürzung an der bewilligten Monats-Entschädigung ein; bei längerer Dauer findet ein Abzug für so viele halbe Monate Statt, als der Urlaub gedauert hat.“ Wenn nun der mitgetheilte faktische Sachverhalt unter die Vorschrift dieses Paragraphes subsumirt wird, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der Beschluß des Reichstagsvorstandes

in dieser Vorschrift der Geschäftsordnung seine Rechtfertigung findet. Der Herr Abgeordnete Wörz begründet jedoch seine eingebrachte Vorstellung insbesondere dadurch, daß er sein längeres Ausbleiben durch ein Krankheitszeugniß, welches seiner Vorstellung beiliegt, entschuldigt. Der Reichstags-Vorstand verkennt es auch nicht, daß durch dieses Krankheitszeugniß Billigkeitsrücksichten begründet erscheinen, auf welche sich eben die Vorstellung des Herrn Abgeordneten basirt; da aber der §. 27 der früheren Geschäftsordnung nicht ausdrücklich bestimmt, daß derjenige, welcher Krankheitshalber abwesend ist, während der Zeit seiner Abwesenheit den Diätenbezug ansprechen kann, übrigens es dem Reichstags-Vorstande, der die Vorschriften der Geschäftsordnung streng zu überwachen und die Reichstags-Casse gewissenhaft zu vertreten hat, auch nicht zusteht, auf Billigkeitsgründe Rücksicht zu nehmen, so sieht er sich bemüßiget, diesen Fall zur Kenntniß der hohen Kammer zu bringen, und diese möge nun entscheiden, ob der vom Herrn Abg. Wörz angesprochene Diätenbezug demselben gebühre oder nicht.

Präs. Ich glaube, daß es, nachdem der Sachverhalt so detaillirt mitgetheilt wurde, einer Debatte gar nicht benöthige, und ich werde nur das Ansuchen des Abg. Wörz selbst zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren, welche sich für das Ansuchen des Abg. Wörz aussprechen wollen, daß ihm der abgesprochene Diätenbezug zugewiesen werde, wollen es durch Aufstehen kundgeben. (Geschieht.) Es ist die Majorität. — Es liegen einige Interpellationen vor; der Herr Schriftführer wird die Güte haben, dieselben zu verlesen.

Schriftf. Ullepitsch. Die erste Interpellation ist die des Abg. Sadii.

Präs. Wünscht der Herr Abgeordnete seine Interpellation selbst vorzutragen?

Abg. Sadii (liest von der Tribune): Interpellation an das Ministerium des Handels und der Gewerbe. Es ist eine wohlbekannte traurige Thatsache, daß seit etwa 17 Jahren der Gewerbsstand, jene Classe der Staatsbürger, welche sonst den Kern der städtischen Bevölkerung bildete, in seinem Vermögen, ja in seiner Erwerbsfähigkeit selbst so sehr herabkommt, daß der Volksfreund mit Schrecken auch über unser gemeinsames Vaterland jene Zustände hereinbrechen sieht, welche zur steigenden Verlegenheit in vielen anderen Staaten, und in um so größeren Maße geworden, je mehr die Bewohner mit ihrem Lebensunterhalt auf die gewerbliche Industrie angewiesen sind. Wem kann es entgangen seyn, daß in Städten, wo sonst Hunderte von Meistern in selbstständiger Ausübung ihres Gewerbes hinreichendes Einkommen fanden, gegenwärtig nur sehr wenige noch sich mühsam erhalten, die bei weitem Meisten aber als Hilfsarbeiter, Tagelöhner oder Bettler ihr elendes Leben fristen? Wir sind schon daran, neben einigen großartigen Etablissements überaus zahlreiche Haufen hungernder Proletarier zu sehen, eine Wahrnehmung, welche Regierung und Volk gleich sehr mit Besorgniß erfüllen muß. Einen solchen Zustand gänzlich zu verhindern, ist eine noch ungelöste Aufgabe, ihm nach Kräften entgegenzuwirken, gebieterische Pflicht. Die Ursachen desselben sind sehr mannigfaltig. Unter diesen lassen sich die theilweise Uebervölkerung, der Bestand und die fernere Errichtung viel erzeugender Fabriken, die Arbeit durch Maschinen nicht beseitigen. — Die letzteren zwei sind Lebensbedingungen jener Staaten, in welchen der Ackerbau allein zur Deckung aller Bedürfnisse nicht mehr zureichen will. Aber eine weise, alle Verhältnisse berücksichtigende Gewerbeordnung kann ungemein zur Hebung des Uebels beitragen, sie kann machen, daß die Quellen des Wohlstandes, die aus der Industrie entspringen, sich nicht bloß in einzelne wenige Bassins verlaufen, sondern daß sie sich in möglichst weite Kreise befruchtend vertheilen. — Der starre und in viele Mißbräuche ausgeartete Zunftzwang früherer Zeiten taugt zwar nicht mehr für die Gegenwart, aber die völlige Freigebung der Gewerbe — obgleich als Theorem sehr beliebt — ebenso wenig, denn sie bewährt sich in der That nicht.